

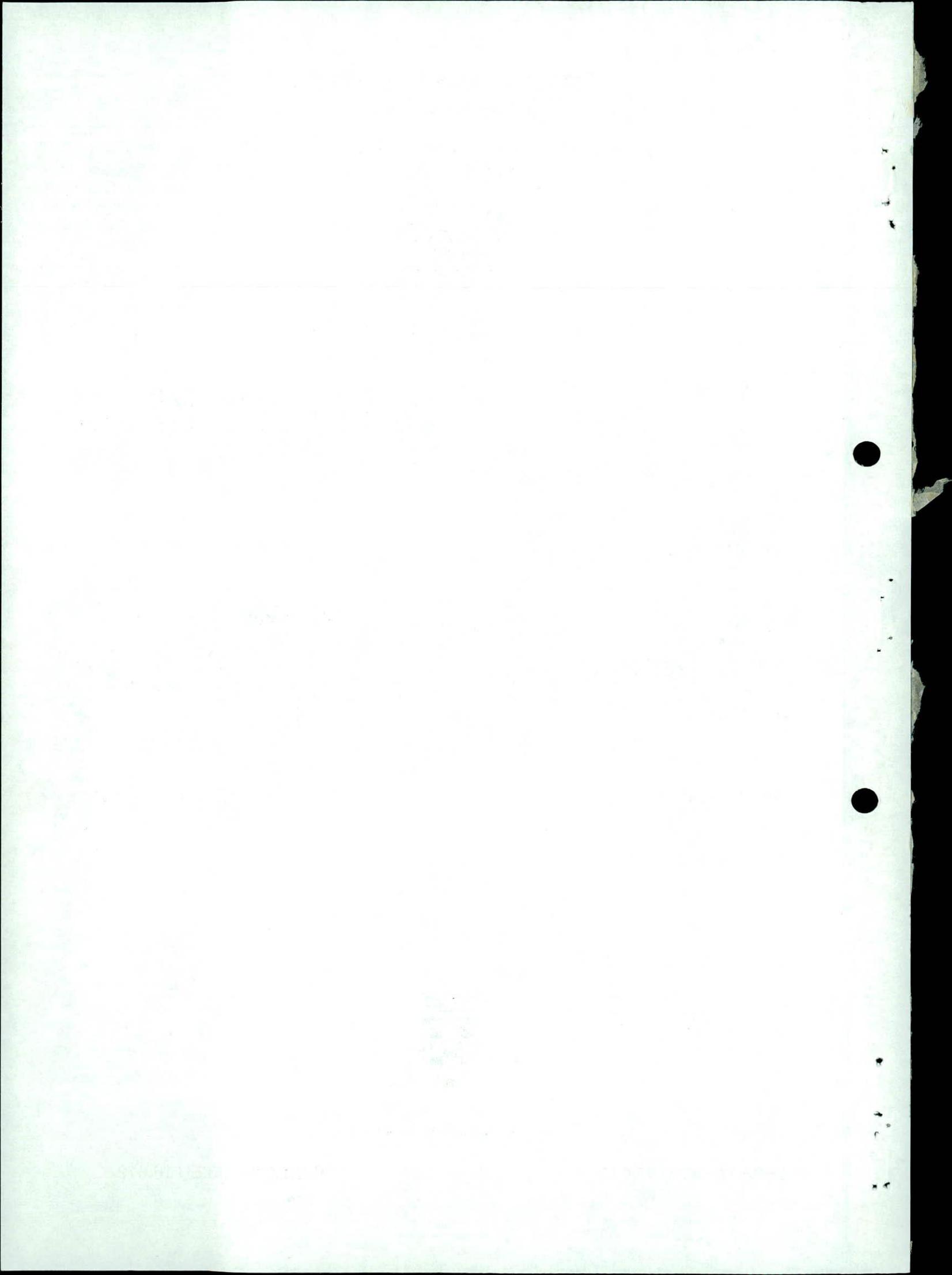
Operationelles Programm
im Rahmen der
Gemeinschaftsinitiative INTERREG II
1995 - 1999



Österreich Tschechische Republik



Amt der NÖ Landesregierung



1995

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

K(95) 3437/4

Brüssel, den 21 -12- 1995

EINGANGSSTÜCK Nr. 838

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21 -12- 1995

über die Gewährung eines Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF), und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL), für ein Operationelles Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zugunsten der unter Ziel 5b fallenden sowie weiterer betroffener Fördergebiete In Österreich mit der Tschechischen Republik.

EFRE Nr. 95.00.10.012

ARINCO Nr. 95.EU.16.012



BEGLAUBTE AUSFERTIGUNG
Der Generalsekretär,

D.F. Williamson
D.F. WILLIAMSON

BUNDESKANZLERAMT
SEKTION IV /4
Koordination
und Organisation

Empf. 10 JAN. 1996

GZ: 404 864/1 Blg.:

K(95) 3437/4

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

EFRE Nr. 95.00.10.012
ARINCO Nr. 95 EU 16 012

Entscheidung der Kommission

vom.....21.....12..... 1995

über die Gewährung eines Beitrags des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL), für ein Operationelles Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zugunsten der unter Ziel 5b fallenden sowie weiterer betroffener Fördergebiete in Österreich mit der Tschechischen Republik.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 und auf Artikel 14 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 337 vom 24.12.1994, S. 11.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94, kann die Intervention der Strukturfonds in Form der Kofinanzierung von Operationellen Programmen erfolgen. Artikel 5 Absatz 5 letzter Unterabsatz derselben Verordnung sieht vor, daß die Interventionen auf Initiative der Kommission eingeleitet werden können.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung 94/C/180/13 an die Mitgliedstaaten⁽⁴⁾ die Leitlinien für Operationelle Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (INTERREG II) festgelegt;

Im Rahmen dieser Gemeinschaftsinitiative kann eine Beihilfe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL) gewährt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können die Interventionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen andere als die in den Artikeln 8, 9 und 11 a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 für die vorrangigen Ziele 1, 2 und 5b vorgesehenen Gebiete betreffen. Dieser Anteil wurde im Rahmen der Partnerschaft festgesetzt.

Die Gemeinschaftsunterstützung kann für Maßnahmen in NUTS-III-Gebieten, die außerhalb der in diesem Programm genannten Gebieten auf NUTS-III-Ebene liegen, aber an sie angrenzen, gewährt werden, wenn diese Maßnahmen eine intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit vorsehen und als allgemeine Regel nicht mehr als 20 v.H. der Gesamtausgaben des Programms in Anspruch nehmen.

(3) ABl. Nr. L 185 vom 15.7.1988, S. 9.

(4) ABl. Nr. C 180 vom 1.7.1994, S. 60.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93⁽⁶⁾, werden die Aktionen festgelegt, an deren Finanzierung sich der EFRE beteiligen kann.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93⁽⁸⁾, werden die Aktionen festgelegt, an deren Finanzierung sich der ESF beteiligen kann.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93⁽¹⁰⁾, werden die Aktionen festgelegt, an deren Finanzierung sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligen kann.

Die österreichische Regierung hat am 17. Juli 1995 der Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II ein Programm für die Grenzgebiete Mühlviertel (teilweise 5b Fördergebiet), Waldviertel (5b Fördergebiet) und Weinviertel (5b Fördergebiet) in Österreich vorgelegt; die im Rahmen dieses Operationellen Programms getätigten Ausgaben sind von diesem Zeitpunkt an förderungsfähig.

Diese Gebiete sind in der Liste der im Rahmen von INTERREG II förderfähigen Grenzgebiete in der Mitteilung 95(C)304/5 der Kommission an die Mitgliedstaaten⁽¹¹⁾ aufgeführt.

Das vorliegende Programm stellt ein integriertes Programm mit Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen dar, die unter der Leitung eines einzigen Begleitausschusses durchzuführen sind.

(5) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 15.

(6) ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 34.

(7) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 21.

(8) ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 39.

(9) ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 25.

(10) ABl. Nr. L 193 vom 31.7.1993, S. 44.

(11) ABl. Nr. C 304 vom 15.11.1995, S. 5.

Während die Nachbarstaaten ihre Vorschläge für grenzübergreifende Vorhaben oder Programme, für die eine Unterstützung im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, insbesondere von PHARE, beantragt wird, auf der Grundlage des Verfahrens vorlegen, die in der Verordnung (EG) Nr. 1628/94 der Kommission vom 4. Juli 1994 über die Durchführung eines Programms über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ländern in Mittel- und Osteuropa und Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen der Aktion PHARE⁽¹²⁾, vorgesehen sind.

Das Operationelle Programm erfüllt die vorgeschriebenen Bedingungen und enthält die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

Das vorliegende Operationelle Programm erfüllt die Bedingungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und wird folglich auf der Grundlage eines integrierten Konzepts durchgeführt, an dessen Finanzierung sich mehrere Fonds beteiligen.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95⁽¹⁴⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel eine einzige Mittelbindung vor, wenn der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung für den gesamten Programmierungszeitraum 40 Millionen Ecu nicht überschreitet.

Alle sonstigen Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des EFRE, des ESF und des EAGFL sind erfüllt -

(12) ABl. Nr. L 171 vom 6.7.1994, S. 14.

(13) ABl. Nr. L 356 vom 31.12.1977, S. 1.

(14) ABl. Nr. L 240 vom 7.10.1995, S. 12.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Operationelle Programm INTERREG II Österreich-Tschechische Republik für den Zeitraum vom 17. Juli 1995 bis 31. Dezember 1999, das in den nachstehenden Anhängen beschrieben ist und eine Gesamtheit von mehrjährigen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zugunsten der unter Ziel 5b fallenden Fördergebiete sowie weiterer Gebiete in Österreich betrifft, wird genehmigt.

Artikel 2

Die für dieses Programm gewährte Beteiligung der Strukturfonds beträgt höchstens 4,5 Mio. ECU.

Die Einzelheiten für die Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beteiligung der Strukturfonds an den einzelnen Teilprogrammen und Maßnahmen, die Bestandteil dieses Programms sind, sowie diejenigen der von diesem Programm betroffenen Gebiete sind im Finanzierungsplan des Programms im Anhang zu dieser Entscheidung festgelegt.

Artikel 3

1. Der Gesamtbetrag der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung wird auf die Strukturfonds wie folgt aufgeteilt:

EFRE	3,9445 Millionen ECU
ESF	0,3305 Millionen ECU
EAGFL, Abteilung Ausrichtung	0,2250 Millionen ECU

2. Die Mittelbindungen anlässlich der Genehmigung des Programms betreffen den Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung.

Artikel 4

Die Aufteilung auf die Strukturfonds sowie die Einzelheiten für die Gewährung der Beteiligung können sich später entsprechend den Anpassungen ändern, die unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und der Haushaltsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 beschlossen werden.

Artikel 5

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden worden sind. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

Artikel 6

1. Der in dieser Entscheidung vorgesehene Gemeinschaftsbeitrag wird gemäß den allgemeinen Durchführungsvorschriften gewährt, die Bestandteil des im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Programms sind.
2. Das Operationelle Programm wird von einem einzigen Begleitausschuß durchgeführt.

Artikel 7

Das Operationelle Programm ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 48, 52 und 59 des Vertrags sowie mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge auszuführen.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an Österreich gerichtet.

Brüssel, den.....2.1.1995

Für die Kommission
Monika WULF-MATHIES
Mitglied der Kommission

INHALTSVERZEICHNIS

1. Zusammenfassender Überblick	1
1.1. Programmbeschreibung und rechtliche Grundlagen	1
1.2. Grenzüberschreitende Kooperationsstrukturen	1
1.3. Regionale Entwicklungsstrategien	2
1.4. Prioritäten und beteiligte Fonds	2
1.5. Verantwortliche Stellen	3
1.5.1. Niederösterreich	3
1.5.2. Oberösterreich	3
1.5.3. Wien	4
1.6. Finanzielle Kerndaten	4
2. Analyse des Fördergebietes	5
2.1. Vorbemerkungen	5
2.2. Allgemeine Angaben zum Fördergebiet	6
2.2.1. Abgrenzung des Fördergebietes	6
2.2.2. Größe, Bevölkerungszahl, Bevölkerungsdichte	6
2.2.3. Arbeitsmarktindikatoren	7
2.2.4. Naturräumliche Gegebenheiten	8
2.2.5. Umweltprofil	8
2.2.6. Charakteristik der Wirtschaftsstruktur	10
2.2.7. Stärken und Schwächen	13
2.3. PHARE CBC - Gebiet in der Tschechischen Republik	15
3. Grundlegende Entwicklungsstrategien	19
4. Prioritätsachsen und Aufgabenschwerpunkte - Übersicht	21
4.1. Priorität 1 : Verbesserung der Infrastruktur	22
4.2. Priorität 2 : Wirtschaft, Tourismus und soziokulturelle Zusammenarbeit	26
4.3. Priorität 3 : Land- und Forstwirtschaft	31
4.4. Priorität 4 : Humanressourcen	34
4.5. Priorität 5 : Raumplanung und Regionalpolitik, Small Project Facilty, Entwicklungsstudien und Technische Hilfe	36
5. Umsetzung des Programmdokuments	39
5.1. Partnerschaft, Begleitung und Bewertung	39
5.1.1. Vorausbeurteilung	39
5.1.2. Begleitung und Bewertung	39
5.1.3. Ex -post Evaluierung	40

5.2. Befolgung der Gemeinschaftspolitiken	40
5.2.1. Einhaltung der Beihilfevorschriften.....	40
5.2.2. Umweltschutz	40
5.2.3. Grundsatz der Chancengleichheit	40
5.3. Information und Publizität.....	41
6. Auswirkungen des Programmes auf die Umwelt.....	41
7. Kosten und Finanzierung	43
8. Anhang	

1. Zusammenfassender Überblick

1.1. Programmbeschreibung und rechtliche Grundlagen

Die Kommission der Europäischen Union hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 1994 beschlossen, eine Gemeinschaftsinitiative für grenzübergreifende Zusammenarbeit (INTERREG II) nach Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4553/88 und nach Artikel 3, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4554/88 einzuleiten.

Gemäß der Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (INTERREG II, Abl. Nr. C 180 vom 1. Juli 1994) beantragen die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Wien gemeinsam mit dem Bund mittels des vorliegenden Operationellen Programmes (OP) eine Gemeinschaftsunterstützung für die förderfähigen Gebiete im österreichisch - tschechischen Grenzraum.

1.2. Grenzüberschreitende Kooperationsstrukturen

Bereits vor Öffnung der Grenze bestand eine Reihe von Kontakten zwischen Österreich und der Tschechischen Republik, welche durch den Wegfall der künstlichen Barriere des "Eisernen Vorhangs" intensiviert und vermehrt haben.

Beispiele für Kooperationsstrukturen sind:

- Ausschuß für die Zusammenarbeit mit Niederösterreich
- Ausschuß für die Zusammenarbeit mit Oberösterreich
- EUREGIO Böhmerwald / Bayrischer Wald / Mühlviertel
- Trilaterales Entwicklungskonzept Bayrischer Wald / Böhmerwald (Oberösterreich, Tschechische Republik, Bayern)

Daneben gibt es eine Vielzahl von nicht institutionalisierten Kooperationen auf regionaler und lokaler Ebene (z.B.: Zusammenarbeit der Kammerorganisationen, Kulturvereine, touristische Initiativen, Schulen, ect.)

1.3. Regionale Entwicklungsstrategien

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II soll gemeinsam mit dem Programm PHARE Cross Border Cooperation die wirtschaftliche und räumliche Trennung des gemeinsamen Grenzraumes überbrücken helfen und zur gemeinsamen Entwicklung beitragen.

Dies soll durch vier grundlegende Entwicklungsstrategien erreicht werden:

- (1) Unterstützung der Anpassung des gemeinsamen Grenzraumes an seine neue Rolle nach Öffnung der Grenzen und Wandel des politischen, ökonomischen und administrativen Systems in der Tschechischen Republik
- (2) Unterstützung des gemeinsamen Grenzraumes bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme
- (3) Ausnutzung geeigneter Ideen und Ansatzpunkte zur bilateralen Kooperation zwischen einzelnen Aktivitäten auf regionaler und lokaler Ebene durch Errichtung und Ausbau von Kooperationsnetzwerken (wirtschaftlich, sozial, administrativ, kulturell, ökologisch)
- (4) Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Drittländern

1.4. Prioritäten und beteiligte Fonds

Die im Rahmen dieses Programmes vorgesehenen Maßnahmen werden in folgenden fünf Prioritäten zusammengefaßt, wobei die numerische Reihung keine Wertung darstellt:

- * Priorität 1: Verbesserung der Infrastruktur (EFRE)
- * Priorität 2 : Wirtschaft, Tourismus und soziokulturelle Zusammenarbeit (EFRE)
- * Priorität 3 : Land- und Forstwirtschaft (EAGFL)
- * Priorität 4 : Menschliche Ressourcen (ESF)
- * Priorität 5 : Raumplanung und Regionalpolitik, Small Project Facility, Entwicklungsstudien und Technische Hilfe (EFRE)

1.5. Verantwortliche Stellen

Das Programm INTERREG II Österreich - Tschechische Republik wird eingereicht durch folgende Stelle:

Bundeskanzleramt
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien
Tel: 0043 / 1 / 531 15 / 2910
Fax: 0043 / 1 / 531 15 / 4120

Für die Programmdurchführung sind folgende Stellen verantwortlich:

1.5.1. Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Abteilung R/2
Geschäftsstelle für EU - Regionalpolitik
Operngasse 21/4
1040 Wien
Als Kontaktperson wird genannt:

Mag. Barbara Komarek
Tel : 0043 / 1 / 531 10 / 4329
Fax : 0043 / 1 / 531 10 / 4170

1.5.2. Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
Koordinationsstelle für die EU - Regionalpolitik
Annagasse 2
4010 Linz
Als Kontaktpersonen werden genannt:

Dr. Mechthilde Lichtenauer
Tel : 0043 / 732 / 7720 / 4820
Fax : 0043 / 732 / 7720 / 4819

DI Robert Schrötter
Tel : 0043 / 732 / 7720 / 4823
Fax : 0043 / 732 / 7720 / 4819

Mag. Erich Putz
Tel : 0043 / 732 / 7720 / 4826
Fax : 0043 / 732 / 7720 / 4819

1.5.3. Wien

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsdirektion - Koordinationsbüro
Rathaus
1082 Wien
Als Kontaktpersonen werden genannt:

DI Walther Stöckl
Tel : 0043 / 1 / 4000 / 82 218
Fax : 0043 / 1 / 4000 / 7122

Mag. Reinhard Troper
Tel : 0043 / 1 / 4000 / 82 219
Fax : 0043 / 1 / 4000 / 7122

1.6. Finanzielle Kerndaten

Die Gesamtkosten für das INTERREG II - Programm Österreich - Tschechische Republik 1995 - 1999 belaufen sich nach den vorliegenden Schätzungen der einzelnen Maßnahmen auf 12,1139 MECU, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

EU - Strukturfondsmittel	4,5000 MECU
Nationale öffentliche Mittel	4,5000 MECU
Private Mittel	3,1138 MECU

Gesamtkosten	12,1138 MECU

2. Analyse des Fördergebietes

2.1. Vorbemerkungen

Die Gebiete an der Grenze zur Tschechischen Republik zählen sowohl in Niederösterreich als auch in Oberösterreich zu den entwicklungsschwächsten Regionen. Die strukturellen Probleme aufgrund der peripheren innerstaatlichen Lage wurden durch die Existenz einer quasi "dichten" Grenze über vier Jahrzehnte wesentlich verschärft. Auch brachte die Neuordnung Europas in Folge der beiden Weltkriege eine drastische Reduzierung der Bedeutung Wiens als Ost - West - Drehscheibe und geistig - kulturelles Zentrum einer über Österreichs Grenzen hinausgehenden Region mit sich.

Mit dem Fall des "Eisernen Vorhangs" haben sich die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Grenzraum grundlegend gewandelt. Durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eröffnen sich nun weitere Möglichkeiten für die Regionen an der Außengrenze, die mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden sind.

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II in Verbindung mit PHARE CBC soll dazu beitragen, diesen neuen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen und durch Verminderung der Isolierung der Grenzregionen sowie Intensivierung der Zusammenarbeit mit den angrenzenden mittel- und osteuropäischen Staaten die Integration in den gemeinsamen Binnenmarkt zu beschleunigen.

Um die Verwirklichung dieser Ziele zu ermöglichen, bedurfte es bereits in der Programmvorbereitungsphase der intensiven Abstimmung zwischen den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien sowie der Tschechischen Republik auf lokaler, regionaler und gesamtstaatlicher Ebene. Insbesondere erfolgt eine Einbindung der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie zahlreicher regionaler und lokaler Initiativen und Vereine in den beteiligten Regionen. Die Abstimmung mit der Tschechischen Republik fand im Rahmen bilateraler Treffen statt :

- | | | |
|---|------------------|-------|
| * | 6. Oktober 1994 | Wien |
| * | 3. November 1994 | Prag |
| * | 1. Dezember 1994 | Wien |
| * | 11. April 1995 | Prag |
| * | 22. Mai 1995 | Brünn |

In diesen Sitzungen wurden die Gebietsabgrenzung, der Analyseteil, die Entwicklungsstrategien, die Prioritätsachsen und die Aufgabenschwerpunkte sowie das Bilaterale Rahmenabkommendiskutiert und akkordiert.

2.2. Allgemeine Angaben zum Fördergebiet

2.2.1. Abgrenzung des Fördergebietes

Zu den förderfähigen Gebieten im Sinne der durch diese Gemeinschaftsinitiative unterstützten Programme für grenzüberschreitende Zusammenarbeit gehört laut Ziffer 8

o in Oberösterreich die NUTS III - Region Mühlviertel (RD 313) mit den politischen Bezirken Freistadt, Perg, Rohrbach und der Gerichtsbezirk Leonfelden des politischen Bezirkes Urfahr - Umgebung. Die gesamte NUTS III - Region exclusive des Gerichtsbezirkes Mauthausen ist Ziel 5b - Fördergebiet.

o in Niederösterreich die NUTS III - Regionen Waldviertel (RD 124) und Weinviertel (RD 125) mit den politischen Bezirken Gmünd, Horn, Krems Waidhofen/Thaya, Zwettl, Hollabrunn, Mistelbach (ohne Gerichtsbezirk Wolkersdorf), Gerichtsbezirk Zistersdorf des politischen Bezirkes Gänserndorf. Die beiden NUTS III - Regionen sind zur Gänze Ziel 5b - Fördergebiet.

Alle drei NUTS III - Regionen sind nationales Regionalfördergebiet gemäß EG Wettbewerbsregeln.

Nach Ziffer 9 der INTERREG II Leitlinien (94/ C 180 /13) kann in besonderen Fällen im Kontext der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit eine Gemeinschaftsunterstützung für Maßnahmen in NUTS III - Regionen gewährt werden, die außerhalb der obgenannten NUTS III - Regionen liegen, aber an sie angrenzen, wenn diese Maßnahmen eine intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit vorsehen und als allgemeine Regel nicht mehr als 20% der Gesamtausgaben des Operationellen Programmes ausmachen.

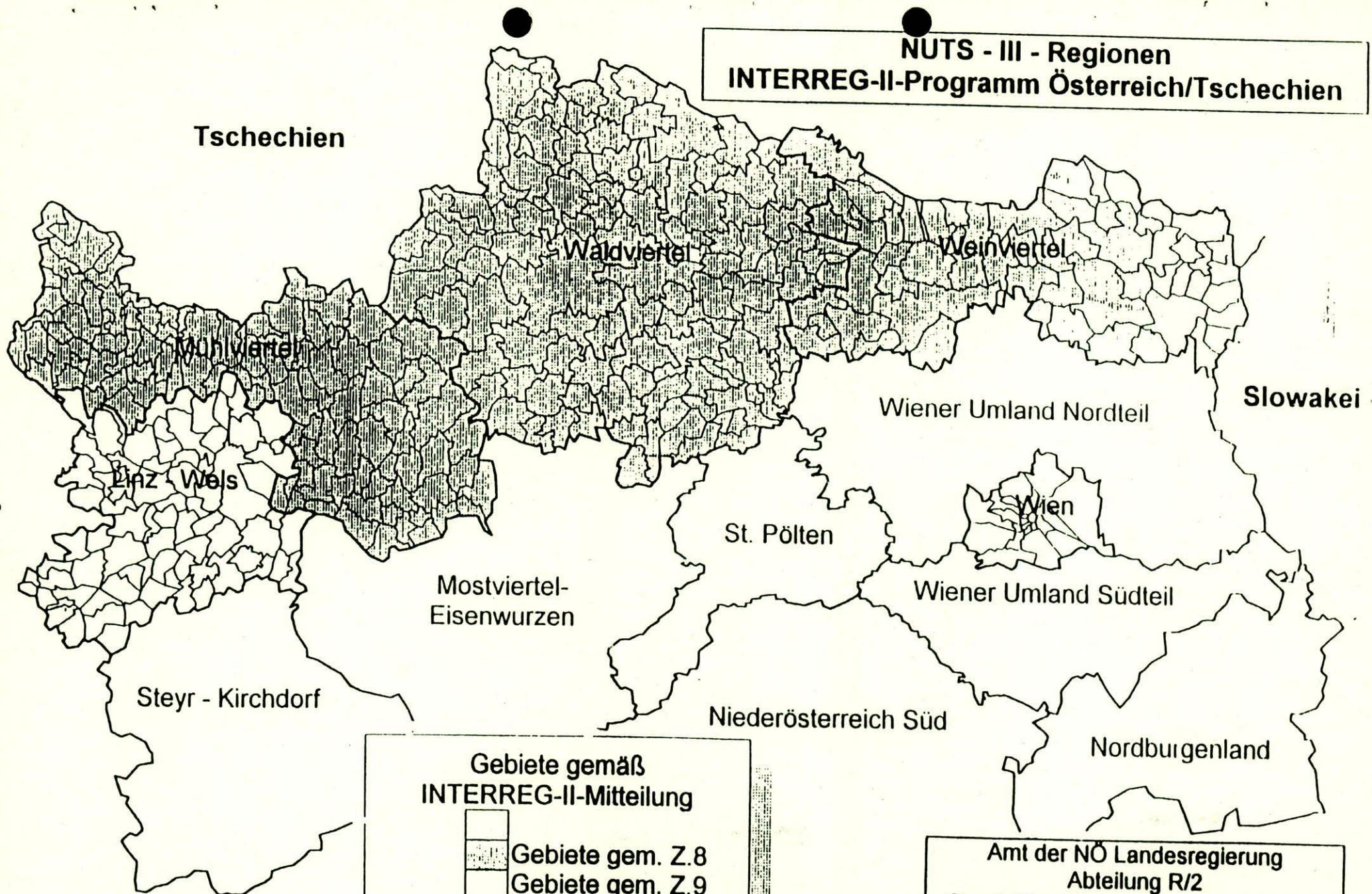
Das Land Oberösterreich behält sich vor, bei Vorlage entsprechender Projekte diese Ausnahmeklausel in Anspruch zu nehmen.

In der " Mitteilung der Kommission über die Mittelaufteilung und die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen in Österreich, Finnland und Schweden" vom 4. April 1995 wird vorgeschlagen, Wien wegen seiner geographischen Nähe und seiner Bedeutung als Zentrum für Know - How Transfer ebenfalls als angrenzendes Gebiet im Sinne von Ziffer 9 anzusehen.

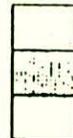
2.2.2. Größe, Bevölkerungszahl, Bevölkerungsdichte

	Mühlviertel	Waldviertel	Weinviertel	Wien
Katasterfläche	2. 658 km ²	4.614 km ²	2.412 km ²	415 km ²
EinwohnerInnen 1991	191.415	224.005	121.957	1.540.000
Bevölkerungsdichte	72/km ²	84/km ²	62/km ²	3.711/km ²

**NUTS - III - Regionen
INTERREG-II-Programm Österreich/Tschechien**



**Gebiete gemäß
INTERREG-II-Mitteilung**



**Gebiete gem. Z.8
Gebiete gem. Z.9**

**Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung R/2
Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik**

2.2.3. Arbeitsmarktindikatoren

2.2.3.1. Niederösterreich

Die Arbeitslosenquote 1993 betrug für das Waldviertel 6,8% für das Weinviertel 4,9% (Österreich 6,8%). In den einzelnen Teilregionen entwickelte sich die Arbeitslosigkeit sehr unterschiedlich. So lagen die Arbeitslosenquoten in den industrieorientierten Waldviertler Bezirken Gmünd und Waidhofen/Thaya mit 9,9% bzw. 9,7% weit über dem Österreichdurchschnitt. Der Anteil der Frauen an den Arbeitslosen ist mit rund 47,5% höher als im Österreichdurchschnitt (43%), wobei in den Teilregionen als Folge der Krisenerscheinungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie der Frauenanteil bei 55% liegt.

2.2.3.2. Oberösterreich

Die Arbeitslosenquote (Arbeitlose in % der Berufstätigen insgesamt) im Fördergebiet lag im Zeitraum zwischen 1986 und 1989 bei 3% und stieg bis 1993 auf 4,7% an. Für das Jahr 1994 kam es jedoch aufgrund der besonderen sektoralen Wirtschaftsentwicklung (Produktionsverlagerung im Textil- und Lederbereich in Billiglohnländer) zu einem weiteren Anstieg. Hauptbetroffenen dieses industriellen Strukturwandels sind weibliche Arbeitskräfte, die aufgrund der geringen Qualifikation und sozial bedingter Immobilität nur schwer neue Arbeitsplätze finden können. Die Arbeitslosenquote der Frauen lag in der letzten Dekade im Schnitt immer 1 bis 2 Prozentpunkte über der Männerarbeitslosenquote. Im Bezirk Rohrbach, wo in den letzten beiden Jahren in größerem Umfang Betriebsschließungen und -verlagerungen zu verzeichnen waren, wird für 1994 eine durchschnittliche Frauenarbeitslosigkeit von über 7% erwartet. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen ist relativ hoch (32% mit einer Verweildauer von 6 Monaten und mehr, ebenso besteht überdurchschnittlich hoher Anteil an Arbeitslosen, die älter als 50 Jahre sind (30%; in Österreich 20%). Die Jugendarbeitslosigkeit in der Region entspricht dem Österreichdurchschnitt.

2.2.3.3. Wien

Die hohe Arbeitslosigkeit hat einen Hauptgrund im Verlust industrieller Arbeitsplätze. Wien hat als Industriestandort mit Standortproblemen und Strukturschwächen zu kämpfen. Der starke Zuzug geringentlohnter, aber auch gering qualifizierter Arbeitskräfte hat strukurkonservierend gewirkt. Die Arbeitslosigkeit lag im Schnitt der Jahre 1990 - 1992 um 34% über dem Österreichdurchschnitt. Stark von Arbeitslosigkeit betroffen sind Frauen, ältere Arbeitskräfte, bereits länger integrierte AusländerInnen und deren ins erwerbsfähige Alter eintretende Kinder. Auffällig ist in Wien die lange Verweilzeit in der Arbeitslosigkeit. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen (Jugendliche ab 6 Monate, Erwachsene ab 1 Jahr ohne Erwerb) lag im selben Zeitraum um 89% über dem Österreichschnitt. 37% aller Langzeitarbeitslosen Österreichs lebten 1994 in Wien.

2.2.4. Naturräumliche Gegebenheiten

2.2.4.1. Niederösterreich

Das Fördergebiet Niederösterreichs gehört zwei großen Naturräumen an. Den westlichen Abschnitt bildet das wellige Granit- und Gneishochland des Waldviertels, der östliche Abschnitt, das Weinviertel, zählt geologisch zum Karpatenvorland, einem Hügelland aus tertiären Lockergesteinen teilweise mit fruchtbaren Lössböden bedeckt und dazwischenliegenden Becken- und Flußniederungen.

2.2.4.2. Oberösterreich

Das Fördergebiet im nördlichen Teil Oberösterreichs entlang der österreichisch - tschechischen Grenze ist geprägt durch seine Lage nördlich der Donau im Bereich der kristallinen Gesteine der Böhmisches Masse. Die europäische Hauptwasserscheide an der höchsten Linie des Böhmerwaldmassivs und die großen zusammenhängenden Waldgebiete bilden natürliche Barrieren, die die Entwicklung natürlicher Austauschbeziehungen mit den Nachbarregionen zum Teil behindern.

Die lang andauernde Verwitterung ergab relativ ebene Hochflächen, die unter anderem als Moorstandorte geeignet sind. Durch das saure, nährstoffreiche Ausgangsgestein ergaben sich auch saure Böden.

2.2.4.3. Wien

Wien liegt am Schnittpunkt der Erhebungen des Wienerwaldes, die die letzten östlichen Ausläufer des Alpenmassivs darstellen, mit dem Donautal. Im Nordosten hat Wien am Marchfeld und an der größten in Mitteleuropa erhaltenen Aulandschaft Anteil. Boden und Klima bilden gute Voraussetzungen für Wein- und Gemüsebau.

2.2.5. Umweltprofil

2.2.5.1. Niederösterreich

Das Waldviertel zeichnet sich vorallem im nordöstlichen Teil durch ökologisch wertvolle Feuchtgebiete aus. Die Waldviertler Teichlandschaften sind die reichhaltigsten Brutvogelgebiete Österreichs. Weiters sind die Trockenrasenstandorte im östlichen Waldviertel unter Einfluß des subkontinentalen Klimas wichtig. Die Moore wiederum konzentrieren sich auf die niederschlagsreichen Höhenzüge von Freiwald und Weinsberger Wald. Dort gibt es Rückzugsgebiete von sonst nicht mehr vorkommenden Tierarten. Im nordwestlichen Waldviertel gibt es 1.373 Fischteiche. Besonders in den traditionell bewirtschafteten hat sich eine interessante Vegetation mit sehr seltenen Arten eingestellt.

Die pannonische Klimazone, der das Weinviertel angehört, ist die biologisch reichhaltigste Region Österreichs. Im Vergleich zu anderen Regionen hat das Weinviertel sehr viele "Zentren der Biodiversität" (hot spots). Das Weinviertel ist besonders reich an

Trockenstandorten wie beispielsweise Trockenwälder. Biologisch besonders wertvoll ist der Übergangsraum-zum Waldviertel. Weiters von großer Bedeutung ist der ins Auge gefaßte (Inter-) Nationalpark Thayatal bei Hardegg, der durch seine grenzübergreifende Ausrichtung Symbolcharakter hat.

Die Waldbestände nahezu der gesamten Region sind von forstschädlichen Verunreinigungen betroffen, wobei im Waldviertel eine Verstärkung durch überhöhte Nadelholzanteile und durch Immissionen (hohe Bleigehalte) aus der Tschechischen Republik und dem Linzer Raum eintritt. Im Weinviertel stellt die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine ernste Gefährdung für die Grundwassersituation dar. Das biologische Gütebild der großen Fließgewässer ist insgesamt im österreichischen Vergleich als durchschnittlich bis leicht unterdurchschnittlich zu bezeichnen, wobei im Weinviertel durch Einträge aus dem industriell - gewerblichen Bereich streckenweise die Güteklasse IV auftritt.

2.2.5.2. Oberösterreich

Die Hügellandschaft des Mühlviertels ist ein primär durch kleinbäuerliche Strukturen geprägter, reichhaltiger Landschaftsraum. Insbesondere die Ausläufer des Böhmerwaldes stellen einen spezifischen Naturraum von überregionaler Bedeutung dar, der einer Vielzahl gefährdeter Tierarten als Rückzugsraum dient. Ein wesentliches Problem für die natur- und landschaftsräumliche Entwicklung stellt die überdurchschnittliche Waldzunahme in den ohnehin stark bewaldeten Gebieten - vor allem in der nördlichen Randzone - dar. Strukturprobleme der Landwirtschaft führen zur Aufforstung mit einem erheblichen Anteil an Fichtenreinkulturen, der wertvolle Lebensräume zum Opfer fallen. Dem stehen Intensivierungsmaßnahmen größerer landwirtschaftlicher Betriebe durch Trockenlegung von Feuchtwiesen, Sümpfen und anmoorigen Flächen gegenüber.

Die Umweltsituation im Mühlviertel zeigt sich besonders stark vom Problem des Wassermangels, dem Eintrag regionsexterner Luftschadstoffe sowie in Zentrennähe von den Folgewirkungen der wirtschaftlichen Ausrichtung auf den Linzer Raum und dessen Suburbanisierungsentwicklung (Zersiedelung, Verkehrsbelastung) beeinflusst. Insbesondere die Bereiche Gewässerschutz und -sanierung verlangen nach einer möglichst ganzheitlichen Vorgangsweise, die sich von direkten Maßnahmen über eine schonende Land- und Viehwirtschaft sowie eine gewässergerechte Tourismus- und Siedlungsentwicklung bis hin zur Berücksichtigung dieser Probleme bei Betriebsansiedlungen und bei der Bewältigung der Müllproblematik erstreckt.

Die Reichhaltigkeit von Natur und Landschaft ist auch im Hinblick auf die Bedeutung des Mühlviertels als Ausgleich zum Linzer Zentralraum von besonderer Erhaltenswürdigkeit. Dem Eintrag regionsexterner Luftschadstoffe können auf regionaler Ebene nur sehr beschränkt Mittel entgegengesetzt werden. Umso mehr müssen regionale Emissionen auf ein Minimum reduziert werden, um bestehende Beeinträchtigungen zu verringern bzw. deren Ausweitung zu verhindern. Der Berücksichtigung wichtiger Umweltbelange kommt bei der regionalwirtschaftlichen Entwicklung des Mühlviertels somit eine wesentliche Bedeutung zu.

2.2.5.3. Wien

Die Umweltlage Wiens ist im Vergleich zu anderen Großstädten Mitteleuropas als günstig zu bezeichnen. Der weitgehend intakt gebliebene äußere Grüngürtel mit einzelnen Grünkeilen, die weit fortgeschrittenen Abfalltrennung und -behandlung, die gute Trinkwasserversorgung, die ständig erweiterte U - Bahn und andere Faktoren sind dafür verantwortlich. Als Probleme sind zu nennen: Die hohe Zahl der innerstädtischen PKW - Fahrten, die starke Nutzung des PKW für den Arbeitspendelverkehr aus den Umlandregionen, sehr hohe Verkehrsdichte durch fehlende Umfahrungsstraßen, dichte Verbauung der historischen Gründerzeitviertel, erzwungene Mobilität durch funktionelle Entflechtung von Stadtvierteln zu Bürogebieten und Schlafstädten.

Die Immissionsbelastung aus v.a. regionseigenen Schadstoffen bei Inversionswetterlagen ist ebenfalls problematisch. Die Stadtentwicklung und die Umweltpolitik der Stadt Wien sind auf eine Bekämpfung dieser Probleme ausgerichtet. Weiters ist die Stadt Wien Mitglied eines WHO - Programmes "Gesunde Städte" und des CO₂ - Klimabündnisses.

Die Umweltauswirkungen der Öffnung der Ostgrenzen bestehen vor allem aus einer Erhöhung des Ziel- und Transitverkehrs mit PKW und LKW. Zunehmende Motorisierung in der Tschechischen Republik und Fehlen von Mitteln für Investitionen ins Schienennetz können bewirken, daß bei den Reisebewegungen der Anteil des Verkehrsträgers Auto gegenüber der Bahn weiter steigt, wenn keine Gegenmaßnahmen erfolgen.

2.2.6. Charakteristik der Wirtschaftsstruktur

2.2.6.1. Waldviertel

Das Region weist insgesamt ungünstige regionale und innerregionale Erreichbarkeitsverhältnisse auf. In den 80er Jahren setzte sich die seit Jahrzehnten beobachtete Bevölkerungsabnahme (-3,3 % 1981-1991) fort. Ausschlaggebend hierfür ist neben der negativen Geburtenbilanz die starke Abwanderung. Da zumeist Junge und vor allem qualifizierte Arbeitskräfte abwandern, läßt sich ein "Erosionsprozeß" in bezug auf die Humanressourcen feststellen.

Die Agrarwirtschaft ist im Waldviertel - trotz eines massiven Rückgangs im letzten Jahrzehnt (-20, 2%) - immer noch einer der wichtigsten Wirtschaftsbereiche, insbesondere wenn man den Agrarkomplex als Kernbereich mit erheblichen Effekten im Bereich der Zulieferungen sowie im Verarbeitungs- und Vermarktungsbereich analysiert. Die aktuelle Agrarquote beträgt 21 %, der Niederösterreichdurchschnitt erreicht 11,5 %, der Österreichdurchschnitt 6,2%.

Der Industrialisierungsgrad divergiert in den inhomogenen Teilregionen erheblich. Der alten Industrieregion im nordwestlichen Waldviertel (Achsen Gmünd - Schrems - Heidenreichstein - Litschau, Groß Siegharts -Dietmanns - Waidhofen/Thaya), hauptsächlich dominiert von traditionellen Leichtmetallbranchen, stehen große Gebiete mit nur inselhafter Industrialisierung gegenüber. Daneben finden sich ressourcenorientierte Branchen wie Holz- und Lebensmittelindustrie. Insgesamt lassen alle Strukturdaten auf

ein hohes Maß an Anpassungsbedarf im Zuge der Ostöffnung (Gefahr der Abwanderung und Verlagerung von Betrieben) schließen. Die Situation wird insbesondere durch die vielen Zweigbetriebe mit wenig eigenen strategischen Unternehmensfunktionen vor Ort (Außenabhängige Sachgüterproduktion) verschärft.

Die Beschäftigung im Dienstleistungsbereich nahm im gesamten Untersuchungsgebiet zwischen 1981 und 1991 zu. Mit einem Anteil von rund 54 % an allen nichtlandwirtschaftlichen Beschäftigten liegt der Dienstleistungssektor allerdings immer noch unter den Vergleichswerten von Niederösterreich und Österreich.

Der Tourismus im Waldviertel befindet sich trotz Aufholprozeß immer noch auf bescheidenem Niveau. Allerdings wächst dieser Sektor dynamisch aufgrund neuer Trends, die Gesundheit, Ruhe und Naturerlebnis im Urlaub an Bedeutung gewinnen ließen.

2.2.6.2. Weinviertel

Das Weinviertel ist durch die periphere Lage, im Nordosten Österreichs stark benachteiligt. Die traditionell agrarisch geprägte Region weist eine nur unzureichend entwickelte industriell - gewerbliche Basis auf, der Dienstleistungsbereich ist unbedeutend. Die geringe Bevölkerungsdichte hat Probleme am Arbeitsmarkt und in der Nahversorgung zur Folge. Die über Jahrzehnte hinweg eher undurchlässige Grenze gegenüber der früheren Tschechoslowakei und die schlechten Erreichbarkeitsverhältnisse in Bezug auf die österreichischen Zentren haben die Probleme noch verstärkt. Geringe Einkommens- und Erwerbchancen haben zu einer dauerhaften Abwanderung und Überalterung vorwiegend in den nördlichen Regionsteilen geführt.

Generell weist das Weinviertel ein starkes Nord-Süd-Gefälle auf, wobei die Gebiete näher bei Wien günstigere Bedingungen aufweisen.

Der Anteil der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen (Arbeitskrafteinheiten) an der Gesamtzahl der erwerbstätigen ist mit 26 % überdurchschnittlich hoch.

Der industriell-gewerbliche Bereich konzentriert sich auf einige wenige Inselstandorte. Der regional bedeutsame agro - industrielle Komplex steht zudem unter hohem Anpassungsdruck aufgrund der neuen Wettbewerbsbedingungen durch den EU-Beitritt Österreichs. Teile der Industrie finden sich auch in niedriglohnorientierten Segmenten, die aufgrund der Ostöffnung unter Druck geraten. Durch die Abwanderung und Berufspendelwanderung von qualifizierten Arbeitskräften nach Wien gehen innovative Potentiale für die Region verloren. Die kleinen und zentralörtlich unterdurchschnittlich ausgestatteten Zentren können dem Sog der Stadtregion Wien kaum etwas entgegenhalten.

Der Dienstleistungssektor ist weit unterdurchschnittlich ausgeprägt, die Beschäftigung im Tourismus ist weitgehend unbedeutend. Aufgrund der Dominanz des Ausflugstourismus wird nur wenig Wertschöpfung erzielt.

2.2.6.3. Mühlviertel

Im Jahr 1991 waren im vorgeschlagenen Fördergebiet 52.726 Personen beschäftigt, in der Gesamtregion Mühlviertel 65.315 Personen. Die Agrarquote (Anteil der hauptberuflich in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten) lag mit 22,3% deutlich über dem Oberösterreichschnitt (7,8%) und dem Österreichschnitt (6,2%). Der Beschäftigtenanteil in der Sachgüterproduktion lag mit 35,6% unter dem Oberösterreichdurchschnitt, ebenso jener der Dienstleistungen (42,1%).

Zwischen 1981 und 1991 nahm die Zahl der hauptberuflich in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten um 27,3% ab. Dieser Rückgang entspricht in etwa der Entwicklung in Oberösterreich und Österreich. Die Zahl der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze stieg mit 13,9% wesentlich stärker an als in Oberösterreich (9,6%) und Österreich (5,6%). Den Hauptanteil an dieser Entwicklung nahm der Dienstleistungssektor mit einem Zuwachs von 23,6% ein. Allerdings konnte auch im Bereich der Sachgüterproduktion ein Zuwachs von 2% registriert werden, entgegen den landes- und bundesweit rückläufigen Entwicklungen.

Insgesamt kam es im Fördergebiet zwischen 1981 und 1991 lediglich zu einem Beschäftigungszuwachs von 1,1% (570 Personen), im gesamten Mühlviertel stieg die Zahl der Beschäftigten am Wohnort um 4,1%. Die Gesamtentwicklung ist somit - aufgrund des immer noch großen Anteils des Landwirtschaftssektors, dessen starke Beschäftigungsrückgänge auf das Gesamtergebnis durchschlagen - schlechter als im Oberösterreichdurchschnitt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die starken Rückgänge in der Land- und Forstwirtschaft durch positive Entwicklungen in den anderen Sektoren nur zum Teil ausgeglichen werden konnten. Mit der rasch anwachsenden Zahl der Berufstätigen (13,1% von 1981 - 1991) konnte der Zuwachs an Arbeitsplätzen in der Region nicht Schritt halten. Zunehmende Pendlertätigkeit sowie ein Ansteigen offiziell registrierter Arbeitslosigkeit sowie "versteckter" Arbeitslosigkeit waren die Folge. Es ist anzunehmen, daß sich dieser Trend in den nächsten fünf bis zehn Jahren fortsetzt.

2.2.6.4. Wien

In Wien wurden im Jahr 1991 28,7% des Bruttonationalproduktes (d.s. 533 Mrd. ATS) erwirtschaftet. Im sekundären Sektor waren 1991 189.508 Personen oder 25,5% der Beschäftigten tätig, im tertiären Sektor 555.008 Personen oder 74,5%.

Der Anteil der Industriebeschäftigten ging 1981 - 1991 um 23,6% (Österreich 11,9%) zugunsten des Dienstleistungssektors zurück., welcher aber seit 1993 stagniert.

Wien erfuhr nach dem langjährigen Einbruch der Wirtschaftsbeziehungen zu den ehemaligen Mitgliedstaaten des Rings gemeinsamer Wirtschaftshilfe nun durch die Ostöffnung, aber aucg durch den EWR - und EU - Beitritt eine starke Aufwertung als Standort hochrangiger Tätigkeiten der Vertriebsorganisation und des internationalen Handels.

Wien ist europaweit einer der führenden Standorte für Einrichtungen ost-west-grenzüberschreitender Zusammenarbeit, die ein Netz hochspezialisierter und hochkompetenter Kooperationspartner in unmittelbarer Nähe brauchen (Finanzplatz, uni-

versitäre Einrichtungen. hochrangige Verkehrsinfrastruktur, internationale Organisationen). Wien ist-über gleichzeitig zu einem gewissen Grad "altes Industriegebiet" mit allen sozioökonomischen Begleitproblemen von hoher Arbeitslosigkeit bis zu Innovationsrückständen der Sachgüterproduktion. Die Ost-West - Drehscheibenfunktion ist eine der strukturpolitischen Hauptstrategien Wiens. Es bieten sich zwei Regionaltypen vorrangig als Kooperationspartner an: die historischen Agglomerationen der EX - RGW - Länder als strukturell verwandte Räume und die grenznahen Regionen.

2.2.7. Stärken und Schwächen

Waldviertel

- + Landschaft, ökologisches Image und Lebensqualität
- + intakte regionale Identität
- + grenzüberschreitende handwerkliche Tradition und Fertigkeiten insbesondere bei regionseigenen Ressourcen (Holz, Glas, Stoffe, Stein)
- + Boden günstig verfügbar
- + großes regionalpolitisches Know-How

- ungünstige über- und innerregionale Erreichbarkeit
- Abwanderung
- Mangel an wirtschaftsnahen Dienstleistungen
- relativ wenige Industriearbeitsplätze
- geringe Dynamik der Arbeitsplatzentwicklung
- geringes Gründerpotential
- landwirtschaftliche Ungunstlagen

Weinviertel

- + Lage am Korridor Wien - Brunn - Prag, der in den kommenden Jahrzehnten seine frühere historische Bedeutung wiedererlangen wird
- + günstiges Klima für bestimmte landwirtschaftliche Produkte
- + Bodenverfügbarkeit zu günstigen Kosten
- + ländliche Lebensqualität in relativer Nähe zu Wien

- ungünstige über- und innerregionale Erreichbarkeiten
- geringe sektorale Branchenvielfalt
- Abwanderung
- tatsächliches Arbeitskräftepotential durch hohe Pendelbereitschaft in den Wiener Raum vergleichsweise gering

Mühlviertel

- + relative Nähe zum Zentralraum Linz
- + hohe Qualität der Umwelt und Kulturlandschaft
- + Lage am Korridor Linz - Budweis - Prag
- + Bodenverfügbarkeit zu günstigen Kosten
- + grenzüberschreitendes kulturhistorisches Erbe

- starke Abwanderung
- geringe Dynamik der Arbeitsplatzentwicklung
- Mangel an Arbeitskräften im sekundären und tertiären Sektor
- landwirtschaftliche Ungunstlagen
- hohe Frauenarbeitslosigkeit

Wien

- + Konzentration zentraler administrativer Dienststellen und Unternehmen sowie internationaler Konzerne und Organisationen
- + Ort der Begegnung für die Staaten Mittel- und Osteuropas und Drehscheibe im Ost-West-Handel
- + Positivimage als Wohnstandort in der internationalen Metropolenkonkurrenz

- hoher Anteil an nicht wettbewerbsfähigen Betrieben sowie Branchen, die aufgrund starker Standortkonkurrenz durch Billiglohnländer sowie infolge internationaler Abkommen (EU, GATT) unter Anpassungsdruck stehen
- geringe Kapitalkraft der KMU und Stagnieren der Investitionsquote sowie geringe Innovationsbereitschaft
- hohe, weiter steigende Arbeitslosigkeit mit hohem Anteil an Langzeitarbeitslosen
- geringe Kooperation Universitäten - Unternehmen
- schwache Vernetzung der Akteure im Bereich Ost - West - Kooperationen

Das beantragte Gebiet besitzt somit den Vorteil der Nähe zu den österreichischen Hauptballungszentren Linz und Wien, was eine starke Berufspendeltätigkeit und gleichzeitig eine geringe Arbeitslosenrate in Zentrumsnähe hervorruft. Ausgehend von diesen Zentren verlaufen die Korridore Richtung Prag über Budweis bzw. Brünn, die durch die Öffnung der toten Grenze die Chance besitzen, sich als bedeutende wirtschaftliche Entwicklungsachsen zu etablieren.

Mit zunehmender Entfernung von den Zentren bzw. den Achsen steigt allerdings die Arbeitslosenquote als auch der Anteil der in der Landwirtschaft Beschäftigten.

Die gesamte Region besitzt das Potential einer intakten Natur- und Kulturlandschaft, was neben der ökologischen Bedeutung auch Chancen für einen sanften und naturnahen Tourismus bietet. Durch die intakte regionale Identität und die grenzüberschreitende handwerkliche Tradition in allen Regionen, sind Chancen für eine gedeihliche Zusammenarbeit über die Grenze hinweg zu erwarten.

2.3. PHARE CBC - Gebiet in der Tschechischen Republik

2.3.1. Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im tschechischen Grenzraum

Die auf dem Gebiet der tschechischen Republik an der INTERREG II-Region angrenzende PHARE-CBC-Region umfaßt Teile Südböhmens und Südmährens. Da die Schaffung höherer Gebietseinheiten der regionalen Selbstverwaltung in Tschechien erst in Vorbereitung ist, gibt es zwischen der Ebene der Kreise (okresy) und dem Staat keine weitere Verwaltungsebene.

Die Region umfaßt die Kreise Prachatice, Cesky Krumlov, Jindrichuv, Trebic, Znojmo, Breclav, Brno-venkov und Brno-mesto. Die Stadt České Budejovice besitzt als Statutarstadt einige Kompetenzen der Kreisebene.

Ceské Budejovice ist wirtschaftlich stark mit dem Raum Mühlviertel-Linz verbunden; ein zweiter Raum starker grenzüberschreitender Wirtschaftsverflechtungen im Ostteil der Region ist das Städteviereck Brno-Wien (-Bratislava - Győr); Dazwischen liegen kleinere Zonen regionaler Wirtschaftsverflechtung - der Standort Gmünd/Ceské Velenice ist Sitz des bilateralen ACCESS-Wirtschaftsparkes.

Die Maschinenbau- und Messestadt Brno weist Konzentration technologieintensiver Branchen und des Forschungsbereiches sowie einen stark exportorientierten Handel auf.

Die Stellung von Brno unter den tschechischen Produktionsstandorten industrieller Umwelttechnologie ist dominant, die Auslandsverflechtung der Industrie liegt bereits über dem tschechischen Schnitt.

Stärken des tschechischen Grenzlandes

- + Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum in den Städten
- + auf vielen Standorten hohe Lebensqualität
- + attraktive Natur- und Altstadtträume
- + wenig Standorte mit stark beeinträchtigter Lebensqualität
- + touristisch vermarktbarer Landschafts- und Kulturraum mit Topurismuszentren wie Ceské Krumlov, Trebon, Vranov, Valtice/Lednice und guten Bedingungen im ländlichen Raum
- + guter Ausbau von Bildungseinrichtungen, gutes Ausbildungsniveau
- + hoher Anteil geschützter Gebiete
- + geringe Arbeitskosten
- + hoher Anteil des öffentlichen Personenkreises
- + Unterbewertung der Krone fördert Investitionen und Einkaufstourismus aus Österreich
- + Demokratische Gesinnung, kooperationsorientierte Mentalität, sehr geringe nationalistische und populistische Tendenzen

Schwächen des tschechischen Grenzlandes

- Investitionsrückstand im Wohnungswesen, Industrie, Touristik und Infrastrukturausbau (v.a. Telekommunikation, Umwelttechnik, Staatsstraßen)
- noch nicht überwundene Probleme durch An- und Absiedlung großer Bevölkerungsgruppen v.a. in den grenznahen Städten
- niedrige Kaufkraft
- vergleichsweise wenige typische Außengrenzprobleme wie Schwarzarbeit, Kriminalität, Kaufkraftabflüsse
- z.T. unzweckmäßige Regionalstruktur (Industriestandorte, Zentrenentwicklung)
- hohe Arbeitslosigkeit der Kreise Breclav und Trebic; Problemgruppe schwer vermittelbarer ehem. LandarbeiterInnen
- geringe Neubautätigkeit betr. verdichteten Wohnbau
- Luftverunreinigung (v.a. Schwefel) durch Hausbrand, Heizwerke und Industrie
- vielfach fehlende Abwasserreinigung, Schlackedeponien, großflächige Meliorationen
- latente Gefährdung durch Kernkraftanlagen Dukovany und Temelin
- schlechte Flächenversorgung mit öffentlichem Verkehr
- Offene Eigentumsfrage (Restitution), z.T. noch nicht voll konsistentes Rechtssystem
- geringe Neigung der Unternehmen zu Innovation und Energiesparmaßnahmen durch im Vergleich niedrige Lohn- und Energiekosten
- Kapitalmangel, Mangel an Unternehmertradition

Der Umwandlungsprozeß der tschechischen Wirtschaft bringt eine Reihe von unüblichen Erscheinungen auf dem Gebiet der Industrie, der gewerblichen Wirtschaft, dem Dienstleistungssektor und der Landwirtschaft mit sich. Die Einschätzung der ökonomischen Stabilität ist deshalb unter gegenwärtigen Bedingungen äußerst schwierig. Bei der Entfaltung grenzüberschreitender Wirtschaftsbeziehungen sind daher die o.g. Stärken und Schwächen bzw. Besonderheiten durch die Umstellung zu berücksichtigen.

Die Industriegebiete betrifft der Umwandlungsprozeß am deutlichsten (Schließung unrentabler Betriebe, Reduzierung der Produktion). Der wichtigste Teil der Textilindustrie hat sich flexibel den Anforderungen neuer Märkte angepaßt (oft unter Mitwirkung des Auslandskapitals) und befindet sich gegenwärtig in einer deutlich günstigeren Lage als man ursprünglich vorausgesetzt hatte. Künftig ist mit einer Senkung der Textilproduktion um ca. 30% zu rechnen.

Bezüglich des Arbeitsplatzangebotes ist die Region mit Ausnahmen der Stadt Ceské Budejovice nicht autark. Alle Bezirke weisen einen Überschuß an erwerbstätiger Bevölkerung gegenüber dem Arbeitsplatzangebot (z.B. Breclav 0,86; Znojmo 0,9; Ceské Krumlov 0,92) auf. Die Arbeitslosenrate ist regional stark unterschiedlich; besonders stark ist sie allerdings in den mährischen Bezirken. Zu den problemreichen Gebieten gehören das Jemnice-Gebiet (Bezirk Trebic), das Vranov-Gebiet (Znojmo) und das Desensko-Gebiet (Jindrichuv Hradec), in denen die Arbeitslosigkeit zwischen 15-20% liegt.

Der landwirtschaftlichen Produktion kommt eine bedeutsame Rolle zu. Das Hauptproblem stellt der zu hohe Beschäftigungsanteil dar, der um mehr als 50 % über dem in vergleichbaren gebieten liegt (es gilt v.a. für die Bezirke Znojmo, Trebic und Breclav). Die direkte Folge der laufenden Umstrukturierung der Landwirtschaft ist die

Reduzierung der Produktion sowie des Beschäftigungsanteiles, was soziale Probleme hervorruft. In der Forstwirtschaft verläuft die Entwicklung weniger dramatisch. Der Produktionsumfang wurde reduziert und es kommt zu einer mäßigen Abnahme des Beschäftigungsanteiles sowohl in der Forstwirtschaft als auch in der Holzverarbeitenden Industrie.

Der Tourismus wird als das größte Entwicklungspotential für die Region - sowohl naturverbunden als auch kulturhistorisch - betrachtet. Von der außerordentlichen Qualität der Naturbedingungen zeugt u.a. die Existenz mehrerer Naturparks, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.

In den Grenzräumen gehören zu den größten Problemen die Abwasserreinigung, die Wasserqualität der Grenzflüsse und der Trinkwasserschutz. Da 39 % der gemeinsamen Grenze durch Wasserläufe gebildet werden, stellt die Reinigung der Abwässer und in der Folge die Hebung der Wasserqualität der Flüsse ein großes gemeinsames, grenzüberschreitendes Anliegen dar.

Der Verkehr stellt den entscheidenden Faktor der Entwicklung von Funktions- und Raumverbindungen in der Region dar. In der Vergangenheit wurde aus politischen Gründen die heutige, immer stärker anwachsende Verkehrsintensität in Bezug zu den Ländern Westeuropas nicht bedacht. Sowohl das Straßen- als auch das Eisenbahnnetz Richtung Österreich (vor allem Richtung Linz bzw. Wien) ist daher den heutigen Anforderungen vielfach nicht mehr gewachsen und ist deshalb ausbau- bzw. erneuerungsbedürftig.

2.3.2. Grenzüberschreitende Kooperationen

In Abstimmung mit der Politik der tschechischen Republik wurde auf Initiative des tschechischen Wirtschaftsministeriums und des österreichischen Bundeskanzleramtes eine Studie mit dem Titel "Programm für die Entwicklung des tschechisch-österreichischen Grenzgebietes" als Unterlage für die Vorbereitung des mehrjährigen indikativen Programmes Phare-CBC erarbeitet.

In Kooperation mit Oberösterreich und dem Freistaat Bayern wurde die Studie "Trilaterales Entwicklungskonzept Bayrischer Wald/Böhmerwald/Sumava" mit Unterstützung der UNESCO durchgeführt.

Als Teil des österreichischen Osthilfe-Programmes wurde eine Zahl von Projekten auf Bundes-, Regional- und Kommunalebene durchgeführt, überwiegend solche in der Grenzregion der Republik Tschechien. Die Projekte, finanziert durch den österreichischen Öko-Fonds, bezogen sich auf die Bereiche Bildung, Management, Tourismus, Marketing und Umwelt, wobei die letztgenannten den größten Anteil einnehmen. In Summe wurden rund 30 Projekte verwirklicht.

Auf regionaler Ebene wurden gemeinsame Beziehungen vorangetrieben, durch die Ausschüsse für die Zusammenarbeit mit Niederösterreich bzw. mit Oberösterreich.

Auch hier werden primär die Fachbereiche Abwasserbehandlung, Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaftsschutz, Wirtschaft, Tourismus und Kultur angesprochen. Auf kommunaler Ebene werden ebenso eine Vielzahl von Kooperationen und Partnerschaften in den verschiedensten Bereichen gepflegt.

Daneben gibt es eine Vielzahl von nicht institutionalisierten Kooperationen auf verschiedensten Ebenen. So bestehen eine große Zahl an Joint Ventures zwischen Betrieben sowie Kooperationen zwischen touristischen Initiativen, Kulturvereinen und Schulen. Erwähnt werden muß dabei auch die EUREGIO Bayrische Wald/Böhmerwald - ein trilateraler Verein zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

3. Grundlegende Entwicklungsstrategien

- (1) Unterstützung der Anpassung des gemeinsamen Grenzraumes an seine neue Rolle nach Öffnung der Grenzen und Wandel des politischen, ökonomischen und administrativen Systems in der Tschechischen Republik

Durch die lange künstliche Unterbindung jeglicher Austauschbeziehungen zwischen den Regionen an der Grenze entwickelten sich starke wirtschaftliche, ökologische und soziokulturelle Disparitäten. Um eine positive grenzüberschreitende Entwicklung einzuleiten, müssen diese besonderen Rahmenbedingungen beachtet werden. Darüber hinaus sollen die Regionen bei der Positionierung im europäischen Kontext unterstützt werden.

Die Strategie umfaßt insbesondere die Abklärung gemeinsamer Entwicklungsmöglichkeiten, den Aufbau wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und infrastruktureller Kommunikationsstrukturen, die Unterstützung von Kooperationsnetzwerken, bessere Ausbildung, Nutzung und Vermarktung der Humanressourcen sowie gegenseitige Hilfestellung und Erfahrungsaustausch in den jeweiligen Fachgebieten.

Zu dieser Strategie gehört auch die Förderung der grenzüberschreitenden Unternehmenskooperation und ihrer Voraussetzungen sowohl in bezug auf lokale Aktivitäten in Grenznähe als auch in bezug auf Kooperationen im Bereich hochrangiger Dienstleistungen.

- (2) Unterstützung des gemeinsamen Grenzraumes bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme

Besondere Entwicklungsprobleme ergeben sich einerseits durch die periphere Lage der Region innerhalb Österreichs selbst, andererseits durch die neue Situation als Region an der EU - Außengrenze. Vom verschärften Wettbewerb im Binnenmarkt sind die strukturschwachen Regionen aufgrund der vergleichsweise ungünstigen Ausgangslage besonders stark betroffen. Zusätzlich entsteht durch die massive Ostkonkurrenz in Niedriglohnsegmenten akuter Anpassungsbedarf, da traditionelle komparative Lohnkostenvorteile verlorengehen. Um diesen Strukturwandel zu bewältigen, bedarf es der Aktivierung und Stärkung des ökonomischen Potentials der Regionen, um langfristig die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Auf der anderen Seite ergeben sich durch die Lage an der Schnittstelle zweier so unterschiedlicher Produktionsregionen bzw. Märkte neue Chancen für die Grenzregion im internationalen Wettbewerb. Die Mechanismen des Marktes allein reichen nicht aus,

damit dieses Potential umfassend und rasch genutzt werden kann, da vorallem für die Kleinen und mittleren Unternehmen grenzüberschreitende Arbeitsteilung mit Risiken und Vorleistungen verbunden ist, die durch entsprechende überbetriebliche Netzwerke und Dienstleistungen verringert werden können.

Durch grenzüberschreitende Kooperation soll der Wirtschaftsraum entlang der österreichisch - tschechischen Grenze gefestigt und attraktiviert werden. Besondere Bedeutung kommt dem Informationsaustausch und Know - How - Transfer zu, wobei vor allem kleine und mittlere Unternehmen verstärkt eingebunden werden sollen. Durch Unterstützung von Unternehmen beim Zugang sowohl zu den regionalen als auch zum EU - Binnenmarkt und den neuen Ostmärkten soll insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der Region verbessert werden.

Ein wesentlicher Impuls für die wirtschaftliche Entwicklung des Grenzraumes soll von der Schaffung qualitativ hochwertiger kultur- und naturtouristischer Angebote unter Einbeziehung grenzüberschreitender Strukturen und kulturhistorischer Gemeinsamkeiten ausgehen. Dadurch kann nicht nur eine höhere Urlaubsqualität für die Gäste sondern auch eine höhere Lebensqualität für die Bevölkerung erreicht werden.

Die Überwindung kultureller und sprachlicher Barrieren als Basis für eine wertschätzende Nachbarschaft soll durch interdisziplinäre Austauschprogramme sowie gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und grenzüberschreitende Kooperationen am Arbeitsmarkt forciert werden.

(3) Ausnutzung geeigneter Ideen und Ansatzpunkte zur bilateralen Kooperation zwischen einzelnen Aktivitäten auf regionaler und lokaler Ebene durch Errichtung und Ausbau von Kooperationsnetzwerken (wirtschaftlich, sozial, administrativ, kulturell, ökologisch)

Um eine gemeinsame Entwicklung des Grenzraumes zu ermöglichen, müssen vor allem bilaterale Kooperationen entweder belebt oder neu geschaffen werden. Das bestehende Informationsdefizit soll durch den Auf- und Ausbau von wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen und administrativen Kooperationsstrukturen verringert werden. Wesentlich dabei ist die Anknüpfung an bestehende erfolgreiche Muster der Zusammenarbeit sowie die intensive Einbeziehung der lokalen und regionalen Ebene beiderseits der Grenze.

(4) Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Drittländern

Bedingt durch die geopolitische Lage des Grenzraumes im europäischen Kontext bedarf es der Berücksichtigung trilateraler Entwicklungsmöglichkeiten mit den angrenzenden Regionen Deutschlands und der Slowakischen Republik. Ziel muß es sein, den Raum als geographische Einheit zu verstehen und die Voraussetzungen für Kooperationen zu schaffen.

4. Prioritätsachsen und Aufgabenschwerpunkte

Übersicht

ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG IN FOLGENDEN BEREICHEN

Priorität 1 : Verbesserung der Infrastruktur (EFRE)

Aufgabenschwerpunkt 1.1. : Verkehr und Versorgungsinfrastrukturen

Aufgabenschwerpunkt 1.2. : Umwelt und Energie

Priorität 2 : Wirtschaft, Tourismus und soziokulturelle Zusammenarbeit (EFRE)

Aufgabenschwerpunkt 2.1. : Wirtschaft

Aufgabenschwerpunkt 2.2. : Tourismus und Freizeit

Aufgabenschwerpunkt 2.3. : Soziokulturelle Zusammenarbeit

Priorität 3 : Land- und Forstwirtschaft (EAGFL)

Aufgabenschwerpunkt 3.1. : Grenzüberschreitende land- und forstwirtschaftliche
Kooperation sowie Natur- und Kulturlandschaftspflege

Priorität 4 : Humanressourcen (ESF)

Aufgabenschwerpunkt 4.1. : Grenzüberschreitende Qualifizierung und
Beschäftigung

Priorität 5 : Raumplanung und Regionalpolitik, Small Project Facility, Entwicklungsstudien und Technische Hilfe (EFRE)

Aufgabenschwerpunkt 5.1. : Raumplanung und Regionalpolitik, Entwicklungsstudien

Aufgabenschwerpunkt 5.2. : Technische Hilfe, Programm - Management ,
Evaluierung

4.1. Priorität 1: Verbesserung der Infrastruktur

Die Region wird in Zukunft verstärkt eine Tor- und Mittlerfunktion zwischen den Staaten der EU und den Staaten des ehemaligen Ostblocks erfüllen. Dies bedeutet ein Anwachsen von Austauschprozessen, die über diese Region zukünftig abgewickelt werden. Durch die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II wird ein Abbau der räumlichen Trennung der Regionen angestrebt. Diese Aktivitäten haben in einer mit dem Umweltschutz zu vereinbarenden Art und Weise zu erfolgen.

Eine gute Lebensqualität und eine nachhaltige und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung ist nur unter Einbeziehung der Umwelt in allen Bereichen gesichert. Ebenso gewinnt bei Standortentscheidungen eine hohe Umweltqualität verstärkt an Bedeutung. Durch die österreichische Hilfestellung in verschiedenen Energiebereichen ist eine Attraktivitätssteigerung von tschechischen Standorten und gleichzeitig eine Verbesserung der Umweltqualität (Luft, Boden, Wasser) auch in Österreich zu erwarten.

Aufgabenschwerpunkte

Aufgabenschwerpunkt 1. : Verkehr und Versorgungsinfrastrukturen

Aufgabenschwerpunkt 2. : Umwelt und Energie

Verwaltungstechnische Angaben

Räumlicher Geltungsbereich: gesamtes Fördergebiet

Zeitlicher Geltungsbereich: gesamter Programmplanungszeitraum

Beteiligter Fonds: EFRE

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,8458 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,4229 MECU
EU - Mittel:	0,4229 MECU

Beschreibung

Die Grenze zwischen Österreich und der Tschechischen Republik war über Jahrzehnte auch Systemgrenze, die Austauschbeziehungen jeder Art stark einschränkte. Deutlich sichtbar ist die Begrenzung der physischen Verbindungen an Verkehrslinien der jeweiligen nationalen Netze, die unmittelbar an oder vor der Grenze enden. Eine auf stärkere Kooperation ausgerichtete Entwicklungspolitik für den gemeinsamen österreichisch - tschechischen Grenzraum soll auf die Erleichterung der physischen Zugänge sowie eine Verbindung der Infrastrukturen gerichtet sein. Dies gilt besonders im öffentlichen Personenverkehr (Organisation) und im Schienenverkehr (Vorbereitung von Lückenschlüssen). Durch eine Erleichterung der Austauschbeziehungen wird auch die Standortqualität des Raumes erhöht.

Mögliche Maßnahmen

- a) Verbesserung der grenzüberschreitenden Verkehrsinfrastruktur (Schiene, Straße)
- b) Ausbau und Attraktivierung des grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehrs (Abstimmung der Fahrpläne, Erweiterung des Angebotes im öffentlichen Verkehr, Vorarbeiten zum Streckenschluß vor der Grenze unterbrochener Bahnlinien)
- c) Erleichterung des umweltfreundlichen, grenzüberschreitenden Güterverkehrs
- d) weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Beseitigung von Infrastrukturengpässen, die die Entwicklung des gemeinsamen Grenzraumes behindern
- o Stärkung der Standortgunst durch überregionale Anbindung
- o Reduzierung der Transitverkehrs - Umweltbelastung durch Forcieren von weniger umweltschädlichen Verkehrsinfrastrukturen

Quantitative Effekte

- o verkürzte Warte-, Umsteig- und Umschlagzeiten
- o grenzüberschreitende Nutzung von infrastrukturellen Einrichtungen
- o höhere Zahl der Reisenden auf grenzüberschreitenden Verbindungen

Mögliche Projektträger

Gebietskörperschaften, nationale und regionale Planungsträger, Verkehrsbetriebe, Transportgewerbe

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,4229 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,21145 MECU
EU - Mittel:	0,21145 MECU

4.1.2. Aufgabenschwerpunkt 2 Umwelt und Energie

Beschreibung

Für eine sinnvolle Entwicklung des Naturraumes ist die grenzüberschreitende, integrierte Betrachtungsweise von besonderer Bedeutung. Auch im Bereich des technischen Umweltschutzes und der Energieberatung haben vor allem abgestimmte Maßnahmen Chancen, meßbare Verringerungen der Umweltbelastung im gemeinsamen Grenzraum zu erzielen. Weiters können durch regelmäßigen Informationsaustausch und Know-how-Transfer gemeinsame Planungsgrundlagen geschaffen werden.

Durch die Förderung von infrastrukturellen und vor allem immateriellen Aktivitäten und Kooperationen in den Bereichen technischer Umweltschutz sowie Umwelt- und Energieberatung soll eine gute und umweltverträgliche wirtschaftliche Entwicklung unterstützt werden.

Mögliche Maßnahmen

- a) Vorsorge für den Anschluß tschechischer Gebiete an die österreichische Hochdruckgasleitung
- b) Förderung der grenzüberschreitenden Nutzung umweltgerechter Energieformen (Biogas, Wasserkraft, Sonnenenergie)
- c) Aufbau einer grenzüberschreitenden Energieberatung sowie eines Informationsaustausches
- d) Investive Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung ökologisch wertvoller Bereiche und zur Verbesserung des grenzüberschreitenden Natur- und Umweltschutzes
- e) Umwelt - Technologietransfer und Umwelt - Technologiekooperationen in Forschung und Entwicklung
- f) weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Erhöhung der Lebensqualität beiderseits der Grenze
- o Stabilisierung und Verbesserung der Umweltsituation
- o Sensibilisierung der Bevölkerung für Fragen der Energieeffizienz und des Umweltschutzes

Quantitative Effekte

- o Verringerung des Einsatzes fossiler Energieträger
- o Emissionsreduktion
- o Anzahl von grenzüberschreitenden Energieberatungen und Energiekonzepten

Mögliche Projektträger

Gebietskörperschaften, Gemeinden, OÖ Energiesparverband, Verbände, Vereine, Unternehmen

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,4229 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,21145 MECU
EU - Mittel:	0,21145 MECU

4.2. Priorität 2 : Wirtschaft, Tourismus und soziokulturelle Zusammenarbeit

Gemäß der Analyse, den Entwicklungszielen und den Strategien stellt diese Prioritätenachse einen wesentlichen Schwerpunkt dar. Wegen des eisernen Vorhanges mußten die österreichischen Regionen auf die Entwicklung Richtung Norden bzw. Osten verzichten. Durch die mittlerweile erfolgte Ostöffnung ist diese Entwicklungsrichtung frei. Sie steigert jedoch gleichzeitig den Druck auf die Billiglohnbranchen.

Die Ostöffnung muß jedoch als Chance gesehen werden. Neue Möglichkeiten der wirtschaftlichen, touristischen und soziokulturellen Kooperationen sind bereits entstanden und müssen noch geschaffen werden. Durch verstärkte Beratung von KMU's bzw. den Auf- und Ausbau einer gründungs- und investitionsfördernden Infrastruktur sollen Investitionen im Grenzraum erleichtert werden.

Der Tourismus, der aufgrund des hohen Naturraumpotentials der Region große Entwicklungschancen birgt, soll durch den Aufbau eines touristischen Angebotes und die Verbesserung von Tourismusprodukten belebt werden. Grenzüberschreitende und integrierte Projekte sollen dabei den Schwerpunkt darstellen, wobei primär sanfter, umweltverträglicher Tourismus forciert werden soll.

Aufgabenschwerpunkte

Aufgabenschwerpunkt 1. : Wirtschaft

Aufgabenschwerpunkt 2. : Tourismus und Freizeit

Aufgabenschwerpunkt 3. : Soziokulturelle Zusammenarbeit

Verwaltungstechnische Angaben

Räumlicher Geltungsbereich: gesamtes Fördergebiet

Zeitlicher Geltungsbereich: gesamter Programmplanungszeitraum

Beteiligter Fonds: EFRE

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	8,4006 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	2,8334 MECU
EU - Mittel:	2,8334 MECU

4.2.1. Aufgabenschwerpunkt 1 Wirtschaft

Beschreibung

Durch den Wandel des ökonomischen Systems in der Tschechischen Republik ergeben sich völlig neue Möglichkeiten der Kooperation von Unternehmen über die Grenze hinweg. Dies ist auch eine Chance zur Abmilderung der Folgen des großen Lohngefälles, von dem vor allem die im österreichischen Grenzraum angesiedelten arbeitsintensiven Branchen betroffen sind. Durch verstärkte Beratung für Kleine und mittlere Unternehmen sowie den Auf- und Ausbau einer gründungs- und investitionsfördernden Infrastruktur und die Stärkung der wirtschaftsnahen Dienstleistungen sollen Investitionen im gemeinsamen Grenzraum erleichtert werden.

Mögliche Maßnahmen

- a) Errichtung und Ausbau grenzüberschreitender/ grenznaher Standorte für KMU und handwerkliche Betriebe (Gewerbeparks, Gründerzentren, Wirtschaftsparks)
- b) Förderung wirtschaftsnaher Dienstleistungsangebote und deren Vernetzung
- c) Einrichtung und Ausbau grenzüberschreitender Netzwerke für wirtschaftliche Kontakte
- d) grenzüberschreitende Unternehmens- und Produktpräsentationen
- e) weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Stärkung der Wirtschaftsstruktur
- o Förderung der Kleinen und mittleren Unternehmen im Grenzraum
- o Intensivierung der grenzüberschreitenden Wirtschaftskontakte
- o Förderung praxisnaher Innovationen und Technologien

Quantitative Effekte

- o Schaffung/ Sicherung von Arbeitsplätzen
- o Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaftsstruktur
- o Anzahl der Kooperationen

Mögliche Projektträger

Unternehmen, Interessenvertretungen, Entwicklungsgesellschaften, Beratungseinrichtungen

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	2,5836 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,7969 MECU
EU - Mittel:	0,7969 MECU

Beschreibung

Der gemeinsame Grenzraum verfügt über ein erhebliches touristisches Potential aufgrund des gemeinsamen kulturhistorischen Erbes und der relativ unverbrauchten Natur- und Kulturlandschaft mit regionalen Besonderheiten. Durch die Entwicklung grenzüberschreitender Tourismusprojekte sowie deren Umsetzung und Vermarktung soll eine wirtschaftliche Belebung der Region ermöglicht werden. Ergänzend dazu soll der Ausbau und die Vernetzung von Freizeitinfrastruktureinrichtungen im gemeinsamen Grenzraum erfolgen.

Mögliche Maßnahmen

- a) Schaffung von thematischen Spezialangeboten (Kultur, Natur) und deren Vernetzung
- b) Schaffung grenzüberschreitender Know-How -Transferstrukturen sowie Organisations- und Vermarktungseinrichtungen für touristische Angebote
- c) Ausbau, Erweiterung und grenzüberschreitende Verknüpfung des Rad-, Wander- und Reitwegenetzes
- d) Schaffung von Angeboten, die das Verständnis für Ökologie und die ökologischen Zusammenhänge wecken und festigen ("Grünes Dach Europas")
- e) Förderung von Marketingmaßnahmen
- f) weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Verbesserung der Attraktivität des Tourismus im gemeinsamen Grenzraum
- o Intensivierung der Kooperation von der Projektentwicklung bis zur Vermarktung
- o Förderung des naturverträglichen Tourismus
- o Beseitigung von Angebotslücken in der touristischen Infrastruktur sowie im Marketing
- o Verbesserung der Lebensqualität für die Bevölkerung im Grenzraum

Quantitative Effekte

- o Arbeitsplätze
- o Übernachtungen im gemeinsamen Grenzraum
- o Nutzung von grenzüberschreitenden Informationssystemen durch Touristen

Mögliche Projektträger

Unternehmen, Tourismusverbände, Fremdenverkehrsträger, Gebietskörperschaften, Gemeinden

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	5.2124 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	1.7342 MECU
EU - Mittel:	1.7342 MECU

Beschreibung

Um eine erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu ermöglichen bedarf es der vorbereitenden und begleitenden Unterstützung durch Maßnahmen des gegenseitigen Kennenlernens und Kontaktnehmens auf lokaler und regionaler Ebene. Die Kooperation in wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen soll durch den Ausbau grenzüberschreitender Informations- und Organisationsstrukturen einschließlich Austauschprogrammen gefördert werden.

Durch eine Koordinierung dieser grenzüberschreitenden Initiativen bezüglich Planung und Umsetzung sollen die Kommunikationsstrukturen im gemeinsamen Grenzraum verbessert werden.

Mögliche Maßnahmen

- a) Auf- und Ausbau grenzüberschreitender Datenbanken und Informationsnetzwerke
- b) Förderung kultureller Veranstaltungen von grenzüberschreitender Bedeutung und Wirkung
- c) Vernetzung kultureller Einrichtungen sowie Austauschprogramme
- d) weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Annäherung der Regionen im gemeinsamen Grenzraum
- o Erhaltung und Pflege des gemeinsamen kulturhistorischen Erbes und der regionalen Eigenart
- o Wecken von Toleranz und Verständnis für die Kultur des Nachbarn
- o Steigerung der Lebensqualität der Bevölkerung im Grenzraum
- o Erzielung positiver wirtschaftlicher Effekte durch die Belebung der kulturellen Landschaft
- o Synergieeffekte bei Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen

Quantitative Effekte

- o Zahl der grenzüberschreitenden kulturellen und wissenschaftlichen Kooperationen
- o Nutzungsintensität der Datenbanken und Bibliotheken
- o Anzahl der Teilnehmer an Austauschprogrammen

Mögliche Projektträger

Kulturveranstaltungsträger, Gemeinden, Vereine, Gebietskörperschaften

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,6046 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,3023 MECU
EU - Mittel:	0,3023 MECU

4.3. Priorität 3 : Land- und Forstwirtschaft

Der Aufgabenschwerpunkt umfaßt die Förderung von Aktivitäten zur Verbesserung und Diversifizierung der regionalen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die Produktdiversifizierung, die Entwicklung von Gütezeichen und Handelsmarken, die Verbesserung der Marktstruktur und die Unterstützung kooperativer Marktstrukturen, speziell im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Handel. Die Land- und Forstwirtschaft ist so zu entwickeln, daß sie für Boden, Wasser und die Luft nachhaltig verträglich ist.

Aufgabenschwerpunkt

Aufgabenschwerpunkt 1. : Grenzüberschreitende land- und forstwirtschaftliche Kooperation sowie Natur- und Kulturlandschaftspflege

Verwaltungstechnische Angaben

Räumlicher Geltungsbereich: gesamtes Fördergebiet

Zeitlicher Geltungsbereich: gesamter Programmplanungszeitraum

Beteiligter Fonds: EAGFL

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,8300 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,2250 MECU
EU - Mittel:	0,2250 MECU

4.3.1. Aufgabenschwerpunkt 1 Grenzüberschreitende land- und forstwirtschaftliche Kooperation sowie Natur- und Kulturlandschaftspflege

Beschreibung

Die Gebietskulisse ist fast zur Gänze Ziel 5b- Gebiet. Maßnahmen zur land- und forstwirtschaftliche Diversifizierung sollen daher sowohl in Niederösterreich als auch in Oberösterreich hauptsächlich durch das 5b - Programm finanziert werden. Um im INTERREG II - Programm förderfähig zu sein, müssen die Projekte einen expliziten grenzüberschreitenden Charakter bezüglich gemeinsamer Problemlagen und/oder gemeinsamer kulturlandschaftlicher Besonderheiten aufweisen.

Dementsprechend sollen grenzüberschreitende Kooperationen im Bereich der Erzeugung und Vermarktung von hochwertigen Spezialprodukten, der Erarbeitung von Qualitätsstandards, bei der Errichtung und Nutzung gemeinsamer Anlagen sowie bei Know - how und Forschung im land-, forst- und teichwirtschaftlichen Bereich unterstützt werden. Darüberhinaus bedarf es der Abstimmung der Planungen zur Erhaltung und zum Ausbau grenzüberschreitender Natur- und Kulturlandschaften.

Mögliche Maßnahmen

- a) Grenzüberschreitende Forschung und technologische Entwicklung
- b) Auf - und Ausbau eines grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausches bei der Waldzustandsbeobachtung und -analyse
- c) Grenzüberschreitende Sanierung geschädigter Waldbestände einschließlich Schutzwaldsanierung und Forstschutzmaßnahmen
- d) Erarbeitung grenzüberschreitender Kulturlandschaftsprogramme
- e) Errichtung und Ausbau grenzüberschreitender Naturparke/Nationalparke
- f) weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Unterstützung der zukunftsorientierten Land- und Forstwirtschaft
- o Erhaltung einer möglichst intakten Kulturlandschaft mit einer großen Anzahl an heimischen Tieren und Pflanzen
- o Sicherung der nachhaltigen Pflege der Kulturlandschaft

Quantitative Effekte

- o Zahl der Forschungsk Kooperationen
- o Gesundheitszustand und ökologische Vielfalt des Waldes
- o Erhalt von Flächen, die von Stilllegung bedroht sind

Mögliche Projektträger

Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, Beratungseinrichtungen, Forschungsinstitute, land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,8300 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,2250 MECU
EU - Mittel:	0,2250 MECU

4.4. Priorität 4 : Humanressourcen

Auf beiden Seiten der Grenze bestehen aufgrund der ehemaligen Grenze noch arbeitsmarktpolitische Probleme. Das Lohngefälle ist sehr hoch, Die Ausbildungsstandards sind unterschiedlich und oft schwer vergleichbar, Qualifikationen fehlen. Ein wesentliches Ziel dieser Priorität muß es daher sein, Beratungs- und Kooperationsstrukturen zur besseren Steuerung des Arbeitsmarktes zu entwickeln bzw. abgestimmte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die von strukturellen Veränderungen des Arbeitsmarktes Betroffenen zu setzen.

Aufgabenschwerpunkt

Aufgabenschwerpunkt 1. : Grenzüberschreitende Qualifizierung und Beschäftigung

Verwaltungstechnische Angaben

Räumlicher Geltungsbereich: gesamtes Fördergebiet

Zeitlicher Geltungsbereich: gesamter Programmplanungszeitraum

Beteiligter Fonds: ESF

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,6610 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,3305 MECU
EU - Mittel:	0,3305 MECU

Beschreibung

Durch die Ergänzung und Abstimmung der Ausbildungsangebote wird die Verbesserung der wechselseitigen qualifikationsbezogenen Voraussetzungen für Kooperationen jeglicher Art im gemeinsamen Grenzraum angestrebt. Dadurch soll sowohl die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen und touristischen, als auch im kulturellen und technischen Bereich erleichtert werden.

Durch das starke Lohngefälle und die unterschiedlichen Ausbildungsstandards ergeben sich besondere Probleme am Arbeitsmarkt. Es müssen daher insbesondere abgestimmte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für die von der strukturellen Veränderung des Arbeitsmarktes Betroffenen gesetzt werden. Darüberhinaus sollen Kooperationen im schulischen Bereich erfolgen.

Mögliche Maßnahmen

- a) Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen mit grenzüberschreitenden Effekten (Bereich moderner Technologien)
- b) Sprachliche Ausbildung
- c) Förderung von Schüleraustauschprogrammen, schulische Bildungs- und Informationsveranstaltungen, die die besondere Situation der Grenzregion thematisieren und das interregionale Bewußtsein verbessern
- d) grenzüberschreitende Kooperation von Schulungs- und Bildungseinrichtungen
- e) weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Intensivierung des Austausches im Bildungsbereich
- o Verbesserung der Arbeitsmarktpolitik durch gezielte grenzüberschreitende Bildungsoffensiven
- o Erhöhung der Qualität und Effektivität der Ausbildung durch Kooperation

Quantitative Effekte

- o bessere Verfügbarkeit von Arbeitskräften mit entsprechender Qualifikation
- o Schaffung und Vermittlung von Arbeitsplätzen
- o Anzahl der Sprachkurse und Schulpartnerschaften

Mögliche Projektträger

Gebietskörperschaften, Bildungseinrichtungen, Vereine, Interessenvertretungen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen, Gemeinden

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,6610 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,3305 MECU
EU - Mittel:	0,3305 MECU

4.5. Priorität 5 : Raumplanung und Regionalpolitik, Small Project Facility, Entwicklungsstudien und Technische Hilfe

Die Koppelung der Programme INTERREG II und Phare-CBC eröffnet zusätzliche Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Entwicklung, die auf integrierte Art und Weise erfolgen soll. Dabei sollen nicht sektorale Fragestellungen, sondern integrative, sektorübergreifende und regionale Perspektiven bestimmend sein. Neben der Erstellung und Umsetzung fachübergreifender Studien zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklung sollen auch Kleinprojekte (Small Project Facility) durchgeführt werden. Speziell für Kleinprojekte, die oftmals spontan und kurzfristig aus der Region geboren werden, soll die Möglichkeit einer einfachen, grenzüberschreitenden Verwirklichung geboten werden.

Aufgabenschwerpunkte

Aufgabenschwerpunkt 1. : Raumplanung und Regionalpolitik, Entwicklungsstudien

Aufgabenschwerpunkt 2. : Technische Hilfe, Programm - Management , Evaluierung

Verwaltungstechnische Angaben

Räumlicher Geltungsbereich: gesamtes Fördergebiet

Zeitlicher Geltungsbereich: gesamter Programmplanungszeitraum

Beteiligter Fonds: EFRE

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	1,3764 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,6882 MECU
EU - Mittel:	0,6882 MECU

Beschreibung

Der gemeinsame Grenzraum soll künftig stärker als geographische Einheit verstanden werden. Um dies zu gewährleisten bedarf es gemeinsamer Planungsgrundlagen und der Erarbeitung regionsrelevanter grenzüberschreitender Entwicklungsstudien. Dabei sollen nicht sektorale Fragestellungen isoliert im Mittelpunkt stehen sondern vielmehr die integrative, sektorübergreifende und regionale Perspektive bestimmend sein. Von beiden Seiten anerkannte Ausgangsmaterialien erleichtern und verkürzen die Entscheidungsprozesse, was positive Auswirkungen auf die Dynamik der räumlichen Entwicklung hat.

Unter diesem Aufgabenschwerpunkt werden die Erstellung und Umsetzung fachübergreifender Studien zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklung sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung gefördert.

Mögliche Maßnahmen

- Studien zur gemeinsamen regionalen Entwicklung in wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer, kultureller Hinsicht
- Einrichtung grenzüberschreitender Informationsmechanismen zu raumrelevanten Fragestellungen
- Gründung grenzüberschreitender Kooperations-, Beratungs- und Informationszentren
- weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Intensivierung der grenzüberschreitenden Planungszusammenarbeit und deren Institutionalisierung
- o Schaffung gemeinsamer planerischer Grundlagen für eine umwelt- und sozialverträgliche, gleichwertige und dynamische Entwicklung beiderseits der Grenze
- o Unterstützung der Umsetzung des INTERREG II - Programmes durch Studien

Quantitative Effekte

- o Anzahl und Qualität der grenzüberschreitenden Planungskontakte

Mögliche Projektträger

Gebietskörperschaften, Gutachter, Planungsbüros, Vereine, Gemeinden, regionale Organisationen, Interessenvertretungen

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,5486 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,2743 MECU
EU - Mittel:	0,2743 MECU

4.5.2. Aufgabenschwerpunkt 2 Technische Hilfe, Small Project Facilities,
Programm - Management, Evaluierung

Beschreibung

Ziel dieses Aufgabenschwerpunktes ist die Sicherstellung einer erfolgreichen Umsetzung des INTERREG II - Programmes unter den gegebenen Rahmenbedingungen der fortlaufenden Abstimmung zwischen den beteiligten Bundesländern und der Tschechischen Republik.

Mögliche Maßnahmen

- a) Vorbereitung, Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen sowie des Gesamtprogrammes und Vorbereitungen für die nächste Programmperiode
- b) Unterstützung regionaler Begleitstrukturen der Projektumsetzung
- c) weitere programmkonforme Maßnahmen, die der Zielrichtung des Aufgabenschwerpunktes entsprechen und zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind

Zielsetzungen

- o Verbesserung der Durchführung des Programmes sowie der Abstimmung mit den Ziel 5b-Programmen in Nieder-und Oberösterreich sowie anderen Gemeinschaftsinitiativen

Quantitative Effekte

- o effiziente und rasche Umsetzung, Begleitung und Kontrolle
- o zweckgerichtete Ausschöpfung der Fördermittel

Mögliche Projektträger

Gebietskörperschaften, regionale Begleitstrukturen

Finanzielle Übersicht 1995 - 1999:

Gesamtkosten:	0,8278 MECU
Nationale öffentliche Mittel:	0,4139 MECU
EU - Mittel:	0,4139 MECU

5. Umsetzung des Programmdokuments

5.1. Partnerschaft, Begleitung und Bewertung

Um eine erfolgreiche Umsetzung des INTERREG II - Programmes in Abstimmung mit dem PHARE CBC - Programm zu ermöglichen, sollen die bestehende Kooperationserfahrungen und -strukturen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit genutzt werden. Je nach Entwicklungsstand können unterschiedlich stark formalisierte/institutionalisierte Formen zum Einsatz kommen, wobei der Aufbau neuer Parallelstrukturen verhindert werden soll. Der entscheidende Faktor für das Gelingen der Programme INTERREG II und PHARE CBC ist jedoch der beiderseitige Wille zur "Grenzüberschreitung" trotz Hemmnissen auf rechtlicher, administrativer, ökonomischer und politischer Ebene, der im Rahmen der Vorbereitungen bereits unter Beweis gestellt wurde.

Was die innerösterreichische Akkordierung betrifft, so soll wie schon bei der Erarbeitung des INTERREG II - Programmes erfolgreich angewendet, auch in der Umsetzungsphase eine Abstimmung zwischen allen Betroffenen stattfinden. Dies sind in besonderer Weise die Bundesländer, der Bund, Gemeinden, Regionalmanagements und EUREGIO, potentielle Projektträger, lokale und regionale Aktionsträger sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner.

5.1.1. Vorausbeurteilung

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl dem Mitgliedstaat als auch der Europäischen Kommission. Unabhängig davon, ob eine weitere Vorausbeurteilung seitens der Kommission für dieses INTERREG II - Programm erfolgt, stellt das vorliegende Dokument das Ergebnis der regionalen Vorausbeurteilung dar.

5.1.2. Begleitung und Bewertung

Die Begleitung der Umsetzung des Operationellen Programmes erfolgt im Rahmen der Partnerschaft zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission. Es wird gemäß Leitlinien zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG II ein **Begleitausschuß** eingerichtet, welcher sich aus Vertretern der Bundesländer, des Bundes und der Europäischen Kommission zusammensetzt. Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaates oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich.

Um die Abstimmung zwischen INTERREG II und PHARE CBC zu gewährleisten, wird ein **grenzüberschreitender Koordinierungs- und Lenkungsausschuß** eingerichtet, an dem Vertreter der Bundesländer, des Bundes, der Europäischen Kommission und der Tschechischen Republik teilnehmen.

Auf Länderebene werden **Arbeitsgruppen** tätig sein, die unter Einbeziehung von nationalen, regionalen und lokalen Vertretern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf Projektebene vorantreiben sollen.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf Basis der Informationen über die finanziellen, materiellen und - wenn durch den Charakter der Maßnahmen erforderlich - immateriellen Maßgrößen. Die Begleitung umfaßt auch die Information und Koordination der Datenerhebung. Für die Berichterstattung an die Kommission in Form von Zwischenberichten und einem Endbericht ist der Begleitausschuß zuständig.

5.1.3. Ex - post Bewertung

Grundlage für die ex - post Bewertung sind die Zwischenberichte. Falls erforderlich, können externe Gutachter im Rahmen der Technischen Hilfe zur Unterstützung beauftragt werden.

5.2. Befolgung der Gemeinschaftspolitiken

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/ 93 müssen Aktionen, die aus den Strukturfonds der EU finanziert werden, den Regeln des übrigen Gemeinschaftsrechts sowie den Grundsätzen der Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Die in diesem Dokument vorgelegten Planungen zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG II beachten diese Bestimmung.

5.2.1. Einhaltung der Beihilfenvorschriften

Im Rahmen dieses Operationellen Programmes werden keine Beihilfen gewährt, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Art. 92 EWG).

5.2.2. Umweltschutz

Die an der Umsetzung des Programmes beteiligten Instanzen werden bei der Bewilligung der Projekte auf deren Umweltverträglichkeit achten. Dabei wird die österreichische Umweltgesetzgebung herangezogen.

Direkte positive Auswirkungen auf die Umwelt sind durch Maßnahmen des Aufgabenschwerpunktes "Energie und Umwelt" der Priorität 1 und durch die Priorität 3 "Land- und Forstwirtschaft" zu erwarten.

5.2.3. Grundsatz der Chancengleichheit

Bei allen Projekten wird der Grundsatz der Chancengleichheit von Männern und Frauen beachtet.

5.3. Information und Publizität

In Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/ 93 ist geregelt, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen der Interventionen der Strukturfonds für die Information und Publizität der europäischen Aktivitäten auf nationaler und regionaler Ebene Sorge zu tragen haben.

Die am INTERREG II - Programm Österreich - Tschechische Reppublik beteiligten Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Wien werden gemeinsam mit dem Bund für eine angemessene Publizität der im Rahmen dieses Programmes durchgeführten Maßnahmen sorgen und diese gemeinsam mit den Zielen, Inhalten und Auswirkungen der europäischen Strukturpolitik darstellen.

6. Auswirkungen des Programmes auf die Umwelt

Die zu erwartenden Auswirkungen des Programmes auf die Umwelt im gemeinsamen Grenzraum sind insgesamt deutlich positiv :

- o Der Großteil der beabsichtigten Maßnahmen hat den Charakter von "soft - aid".
- o Bei investivien Maßnahmen werden die Bestimmungen zum Schutz der Umwelt beachtet.
- o Eine Reihe von Maßnahmen hat die Verbesserung der Umweltbedingungen sowie den Schutz von Natur- und Kulturlandschaft zum Inhalt.

Priorität 1 Verbesserung der Infrastruktur

Die Maßnahmen im Aufgabenschwerpunkt " Verkehr und Versorgungsinfrastrukturen" beziehen sich auf Projekte im öffentlichen Personenverkehr und im Schienenverkehr. Dadurch wird einen Entlastung der Umwelt durch weniger Individualverkehr und Transitverkehr angestrebt.

Der Aufgabenschwerpunkt "Umwelt und Energie" zielt auf eine Reduktion der Umweltbelastung (Luft, Wasser) und die Schonung von Ressourcen durch verantwortungsvollen Energieverbrauch. Weiters sollen Natur- und Nationalparke auf - und ausgebaut werden, um wertvolle Naturräume zu schützen.

Priorität 2 Wirtschaft, Tourismus und soziokulturelle Zusammenarbeit

Die Entwicklung von Wirtschaftsparks mit grenzüberschreitender Ausrichtung zielt entweder auf die Sanierung bzw. Weiterentwicklung "alter" Industriestandorte oder auf eine geordnete Neuerschließung in umwelt- und raumverträglichen Lagen.

Die touristischen Maßnahmen forcieren sanfte Formen des Tourismus mit den Schwerpunkten Natur und Kultur.

Priorität 3 Land- und Forstwirtschaft

Vor allem im Bereich der Forstwirtschaft sollen Maßnahmen der Waldschadensbekämpfung und der Waldsanierung gesetzt werden, die die Umweltsituation verbessern.

Priorität 4 Humanressourcen

Eine grenzübergreifende Arbeitsmarktpolitik kann im Rahmen von Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten deutlich positive umweltrelevante Inhalte erlangen. Neue Aus- und Weiterbildungsprojekte lassen langfristig ebenfalls positive Umweltauswirkungen erwarten.

Priorität 5 Raumplanung, Regionalpolitik, Entwicklungsstudien und Technische Hilfe

Eine Verbesserung der Planungsgrundlagen und Datenbasis betrifft zunehmend auch Umweltdaten. Im Rahmen gemeinsamer sektorübergreifender, integrierter Studien und Entwicklungskonzepte wird der Beurteilung der Umweltsituation sowie möglichen negativen Entwicklungen und notwendigen Schutzmaßnahmen große Bedeutung beigemessen.

7. Kosten und Finanzierung

Gemäß den einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union beantragt die Republik Österreich eine Beteiligung der EU an den geplanten Ausgaben des vorliegenden Operationellen Programmes INTERREG II Österreich - Tschechische Republik in der Höhe von 4,5 MECU aus den drei Strukturfonds für den Zeitraum 1995 - 1999.

Die **Gesamtkosten** für das 5 -jährige Programm belaufen sich nach den vorliegenden Schätzungen der einzelnen Maßnahmen auf **12,1138 MECU**, die sich folgendermaßen zusammensetzen:

EFRE	3,9445 MECU	32,6 %
ESF	0,3305 MECU	2,7 %
EAGFL	0,2250 MECU	1,9 %
Nationale öffentliche Mittel	4,5000 MECU	37,1 %
Private Mittel	3,1138 MECU	25,7 %

Gesamtkosten	12,1138 MECU	100,0 %

Dabei wird von folgenden Vorgaben ausgegangen:

- * 4.5 MECU EU - Kofinanzierungsrahmen für 1995 - 1999
- * Aufteilungsverhältnis zwischen EU - Kofinanzierung und nationalem Anteil im Schnitt 50: 50

Die Allokation der **öffentlichen Mittel** auf die einzelnen **Prioritätsachsen** ergibt folgende Verteilung:

Priorität 1	Verbesserung der Infrastruktur	9,4 %
Priorität 2	Wirtschaft, Tourismus u. soziokulturelle Zusammenarbeit	63,0 %
Priorität 3	Land- und Forstwirtschaft	5,0 %
Priorität 4	Humanressourcen	7,3 %
Priorität 5	Raumplanung und Regionalpolitik, Small Project Facility, Entwicklungsstudien und Technische Hilfe	15,3 %

INTERREG II ÖSTERREICH-TSCHECHISCHE REPUBLIK

Finanztabelle Niederösterreich

1995 - 1999, Angaben in MECU

	Prioritäten / Maßnahmen	Gesamt kosten (GK)	% Sum(GK)	Öffentliche Aufwendungen										Private	% GK	
				Gesamt (G)	% Sum (GK)	Gemeinschaftsbeteiligung (GB) *					Nationale Beteiligung		Land NO			
						Gesamt **	% G	EFRE	EAGFL	ESF	Gesamt	% G	Gesamt			% National
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	12	13		
1	1. Verbesserung der Infrastruktur	0,2138	2,94%	0,2138	4,5%	0,1069	50%	0,1069				0,1069	50%	0,0535	50%	
2	1.1 / 1.2: Verkehr und Versorgungsinfrastrukturen	0,1068	1,47%	0,1068	2,2%	0,0534	50%	0,0534				0,0534	50%	0,0267	50%	
3	1.3: Energie und Umwelt	0,1070	1,47%	0,1070	2,2%	0,0535	50%	0,0535				0,0535	50%	0,0268	50%	
4	2: Wirtschaft, Tourismus und soziokulturelle Zusammenarbeit	5,7094	78,62%	3,4220	71,8%	1,7110	50%	1,7110				1,7110	50%	0,8555	50%	
5	2.1: Wirtschaft	2,1232	29,24%	1,0266	21,5%	0,5133	50%	0,5133				0,5133	50%	0,2567	50%	
6	2.2: Tourismus und Freizeit	3,2440	44,67%	2,0532	43,0%	1,0266	50%	1,0266				1,0266	50%	0,5133	50%	
7	2.3: Soziokulturelle Zusammenarbeit	0,3422	4,71%	0,3422	7,2%	0,1711	50%	0,1711				0,1711	50%	0,0856	50%	
8	3: Land- und Forstwirtschaft	0,4342	5,98%	0,2388	5,0%	0,1194	50%		0,1194			0,1194	50%	0,0478	40%	
9	4: Humanressourcen	0,2628	3,62%	0,2628	5,5%	0,1314	50%			0,1314		0,1314	50%	0,0131	10%	
10	5: Raumplanung und Regionalpolitik, Small Project Facility, Entwicklungsstudien, Technische Hilfe	0,6416	8,8%	0,6416	13,4%	0,3208	50%	0,3208				0,3208	50%	0,1604	50%	
11	5.1: Raumplanung, Regionalpolitik und Entwicklungsstudien	0,3208	4,4%	0,3208	6,7%	0,1604	50%	0,1604				0,1604	50%	0,0802	50%	
12	5.2: Techn. Hilfe, Small Project Facility, Programm - Management und Evaluierung	0,3208	4,4%	0,3208	6,7%	0,1604	50%	0,1604				0,1604	50%	0,0802	50%	
13	Summe	7,2618	100%	4,7790	100,00%	2,3895	50%	2,1387	0,1194	0,1314		2,3895	50%	1,1302	47%	

2.3895

Nationale Kofinanzierung:

EFRE	2,1387	davon	Bund	1,0694	Land	1,0694
EAGFL	0,1194	davon	Bund	0,0716	Land	0,0477
ESF	0,1314	davon	Bund	0,1183	Land	0,0131
Summe	2,3895 ***	davon	Bund	1,2593	Land	1,1302

* Die Gemeinschaftsbeteiligung wird im Verhältnis zu den forderfähigen öffentlichen Ausgaben bestimmt

** Mindestens 50% der Mittel sind für Ziel 5b vorgesehen, max 20% für Gebiete nach Punkt 9 der Mitteilung

*** davon entfallen bis maximal 0,23895 MECU auf gemeinsame Projekte der Bundesländer Niederösterreich und Wien

INTERREG II ÖSTERREICH-TSCHECHISCHE REPUBLIK
Gesamtfinanztafel Österreich
1995-1999, Angaben in MECU

Prioritäten / Maßnahmen	Gesamtkosten (GK)	% Sum(GK)	Öffentliche Aufwendungen (O)										Private	% GK	
			Gesamt (G)	% Sum(G)	% GK	Gemeinschaftsbeteiligung (GB)*					Nationale Beteiligung				
						Gesamt**	% O	EFRE	ESF	EAGFL	Gesamt	% O			
															6+ 8+9+10
1+	2	3+	4	5	6+	7	8	9	10	11	12	13	14		
	3+13		8+11			8+9+10									
1. Verbesserung der Infrastruktur	0,8458	8,98%	0,8458	9,4%	100%	0,4229	50%	0,4229				0,4229	50%		0%
1.1 / 1.2 Verkehr und Versorgungsinfrastrukturen	0,4229	3,49%	0,4229	4,7%	100%	0,2115	50%	0,2115				0,2115	50%		0%
1.3 Energie und Umwelt	0,4229	3,49%	0,4229	4,7%	100%	0,2115	50%	0,2115				0,2115	50%		0%
2: Wirtschaft, Tourismus und soziokulturelle Zusammenarbeit	8,4006	68,35%	5,6668	63,0%	67%	2,8334	50%	2,8334				2,8334	50%	2,73,8	33%
2.1: Wirtschaft	2,5836	21,33%	1,5938	17,71%	62%	0,7969	50%	0,7969				0,7969	50%	0,9898	38%
2.2: Tourismus und Freizeit	5,2124	43,03%	3,4684	38,54%	67%	1,7342	50%	1,7342				1,7342	50%	1,7440	33%
2.3: Soziokulturelle Zusammenarbeit	0,6046	4,99%	0,6046	6,72%	100%	0,3023	50%	0,3023				0,3023	50%		11%
3: Land- und Forstwirtschaft	0,8300	6,85%	0,4500	5,0%	54%	0,2250	50%				0,2250	0,2250	50%	0,3800	46%
4: Humanressourcen	0,6610	5,46%	0,6610	7,3%	100%	0,3305	50%			0,3305		0,3305	50%	0	0%
5: Raumplanung und Regionalpolitik, Small Project Facility, Entwicklungsstudien, Technische Hilfe	1,3764	11,36%	1,3764	15,3%	100%	0,6882	50%	0,6882				0,6882	50%		0%
5.1: Raumplanung, Regionalpolitik und Entwicklungsstudien	0,5486	4,53%	0,5486	6,1%	100%	0,2743	50%	0,2743				0,2743	50%		0%
5.2: Techn. Hilfe, Small Project Facility, Programm-Management und Evaluierung	0,8278	6,83%	0,8278	9,2%	100%	0,4139	50%	0,4139				0,4139	50%		0%
13 Summe	12,1138	100%	9,000	100,0%	74%	4,5000	50%	3,9446	0,3306	0,2260		4,5000	50%	3,1138	26%

Nationale Kofinanzierung:

EFRE	3,9445	davon	Bund	1,9723
EAGFL	0,2250	davon	Bund	0,1350
ESF	0,3305	davon	Bund	0,2975
Summe	4,5000	davon	Bund	2,4047

* Die Gemeinschaftsbeteiligung wird im Verhältnis zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben bestimmt

** Mind. 75 % der Mittel sind für Ziel 5b Gebiete vorgesehen, max. 20% für Gebiete nach Punkt 2 der Mitteilung

INTERREG II Österreich - Tschechische Republik
Jahrestabelle 1995-1999

Jahre	Gesamt- kosten (GK)	% Sum(GK)	Öffentliche Aufwendungen (Ö)										Private	% GK
			Gesamt (G)	% Sum(G)	% GK	Gemeinschaftsbeteiligung (GB)					Nationale Beteiligung			
						Gesamt	% Ö	EFRE	ESF	EAGFL	Gesamt	% Ö		
1 = 3 + 13	2	3 = 6 + 11	4	5	6 =	7	8	9	10	11	12	13	14	
1995	2,4227	100,00%	1,8000	20%	74%	0,9000	50%	0,7889	0,0661	0,0450	0,9000	50%	0,6228	26
1996	2,4228	100,00%	1,8000	20%	74%	0,9000	50%	0,7889	0,0661	0,0450	0,9000	50%	0,6228	26
1997	2,4228	100,00%	1,8000	20%	74%	0,9000	50%	0,7889	0,0661	0,0450	0,9000	50%	0,6228	26
1998	2,4228	100,00%	1,8000	20%	74%	0,9000	50%	0,7889	0,0661	0,0450	0,9000	50%	0,6228	26
1999	2,4228	100,00%	1,8000	20%	74%	0,9000	50%	0,7889	0,0661	0,0450	0,9000	50%	0,6228	26
Summe	12,1139	100,00%	9,000	100%	74%	4,500	50%	3,9445	0,3306	0,2250	4,500	50%	3,1138	26

8 ANHANG

- Anmerkungen
- Standardklauseln

Anmerkungen

(A) Flexibilität

Die österreichischen Behörden beabsichtigen, gemeinsam mit der Kommission, die Möglichkeit einer Vereinfachung des Systems zur finanziellen Unterstützung für grenzüberschreitende Kooperation spätestens anlässlich der Zwischenbewertung zu prüfen.

(B) Indikatoren

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Programmdurchführung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im Programm erwähnt sind, bei seiner ersten Sitzung bzw. spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Programmgenehmigung festlegen. Für die Begleitung und Bewertung werden bei den fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt.

(C) Nationale Beihilfenregelungen

Die im Rahmen des Operationellen Programmes an Unternehmen zu vergebenden Förderungen werden grundsätzlich unter Beachtung der *de minimis* - Regel gewährt.

Über die *de minimis* - Regel hinausgehende Förderungen dürfen nur aufgrund notifizierter und genehmigter Richtlinien gewährt werden, worüber der Begleitausschuß vorab informiert wird.

Weiters können Förderungen in Form von Einzelgenehmigungen nach beihilferechtlicher Genehmigung gewährt werden.

Im Rahmen der Partnerschaft und in Übereinstimmung mit den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, können durch den Begleitausschuß nach beihilferechtlicher Genehmigung auch neue Beihilfen, die geeignet erscheinen oder zur Vereinfachung der Umsetzung des Programmes beitragen, aufgenommen werden.

Die Zuordnung auf das einzelne Projekt im Rahmen der Maßnahmen erfolgt durch die Durchführungsstelle.

Zur Umsetzung der durch den EAGFL - A kofinanzierten Maßnahmen wird die "Sonderrichtlinie für die Förderung von Projekten im Rahmen des EAGFL-A-kofinanzierten Teiles der Ziel 5b Programme Österreichs (5b - Durchführungsrichtlinie)" angewendet.

DURCHFÜHRUNG EINER INTERVENTION IM RAHMEN
EINER GEMEINSCHAFTSINITIATIVE (GI)

A. Grundsätze und Bestimmungen für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex post-Bewertung der Interventionen

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft - die auch multilateraler Art sein kann - über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

1. Vorausbeurteilung (Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind integrierender Bestandteil der Intervention.

Anträge auf EFRE-Zuschüsse für Großprojekte gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 (Projekte, bei denen die Gesamtkosten mehr als 25 Millionen ECU an Infrastrukturinvestitionen und mehr als 15 Millionen ECU an produktiven Investitionen betragen,) müssen zudem die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 enthalten. Diese Angaben betreffen bei Infrastrukturinvestitionen insbesondere die Analyse der Kosten sowie der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Vorhabens, einschließlich des voraussichtlichen Ausnutzungsgrads, und bei produktiven Investitionen die Marktaussichten in dem betreffenden Wirtschaftszweig.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

2. Begleitung und Zwischenbewertungen (Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Die Begleitung der Intervention im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative wird durch Zwischenbewertungen ergänzt, damit gegebenenfalls während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung und die Zwischenbewertungen obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in der Intervention festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Außerdem werden gegebenenfalls Änderungen vorgeschlagen, insbesondere im Lichte der Ergebnisse der Zwischenbewertungen.

Die Zwischenbewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Zwischenbewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Zur Durchführung dieser Bewertungen nimmt der Begleitausschuß gewöhnlich die Dienste eines externen Bewerter in Anspruch. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerter beschlossen wurde, behält sich die Kommission vor, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

3. Ex-post-Bewertung (Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Grundlage für die Ex post-Bewertung der im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Aktionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können unabhängige Organisationen oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

B. Begleitung der Intervention

4. Begleitausschuß

Einsetzung

Der im Rahmen der Partnerschaft eingerichtete Begleitausschuß ist mit der Durchführung der Intervention beauftragt.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich - in angemessenem Verhältnis - der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung der Intervention durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.

Der Begleitausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung mit den zugehörigen organisatorischen Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaats oder der Kommission zusammentreten. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich, erforderlichenfalls auch häufiger.

Der Begleitausschusses wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Intervention zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des

Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen grundsätzlich drei Wochen vor den Ausschußsitzungen vorliegen.

Aufgaben

Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:

- * Er gewährleistet den reibungslosen Ablauf der Intervention, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für:
 - die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
 - die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten;
 - die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
 - die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft.
- * Er erläßt Regeln für die wirkungsvolle Durchführung der Vorhaben. Er wird regelmässig über die Beschreibung der für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben sowie über die diesbezüglichen Entscheidungen unterrichtet. Bei Großprojekten sorgt der Ausschuß gegebenenfalls dafür, daß der Kommission die Angaben gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (EFRE) übermittelt werden.
- * Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Intervention auf der Grundlage der für die Maßnahmen und gegebenenfalls die Teilprogramme, festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.
- * Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Arbeiten in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung der Intervention erforderlichen Maßnahmen vor.
- * Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung der Intervention nach den Verfahren gemäß Ziffer 5.
- * Er koordiniert die Förder- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der Intervention gemäß den Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)¹
- * Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel durchzuführen sind und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.
- * Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß detaillierte Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Intervention. Diese Vorschriften enthalten insbesondere :

- die Verfahren und Vorkehrungen, nach denen Einzelvorhaben und Aktionen ausgewählt werden, einschliesslich der Vorgehensweise und der angewendeten Auswahlkriterien;

¹ ABl. Nr. L 152 vom 18.06.1994

- die Verfahrensweise zur Unterrichtung des Begleitausschusses über die für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgelegten Einzelvorhaben,

falls diese nicht ausdrücklich in der Intervention definiert sind.

5. Verfahren zur Änderung einer Intervention

5.1 Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß im Einvernehmen mit den Vertretern der zuständigen Behörden des Mitgliedstaats und der Kommission beschlossen werden:

- a) Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags bei einem Teilprogramm² oder einer Jahrestranche der gesamten Intervention durch Übertragung auf ein anderes Teilprogramm oder eine andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrags zur gesamten Intervention ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Sämtliche Änderungen müssen unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zu der Intervention Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds sowie Änderungen der Interventionssätze sind dagegen möglich;

- b) sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen.

Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan der Intervention zu übermitteln.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung erfolgt innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung³.

5.2 Alle sonstigen Änderungen, die die unter Ziffer 5.1 Buchstabe a) genannte Obergrenze überschreiten, ohne jedoch den Gesamtbetrag der für die Intervention gewährten Gemeinschaftsbeteiligung zu berühren, werden von der Kommission im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses nach folgendem Verfahren beschlossen:

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes :

- * den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für frühere Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;
- * eine Bestätigung der im Rahmen der früheren Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrestranchen nicht wie in Ziffer 19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen

² Wenn keine Teilprogramme bestehen, dann beziehen sich die Mittel auf die Maßnahmen

³ Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen.

systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;

- * die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Mitteilung.

- 5.3 Bei Änderung des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrags zu einer Intervention passen die Kommission und der Mitgliedstaat die früheren Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen für diese Interventionen an. Gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Gemeinschaft werden Änderungen des für eine Intervention gewährten Gesamtbetrags von der Kommission nach den für diesen Zweck vorgesehenen Verfahren beschlossen.

6 Berichte über die Durchführung der Aktionen (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)

Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Schema ausgearbeitet.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung der Intervention durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

C. Technische Hilfe und Sachverständige

Im Rahmen der Intervention ist ein bestimmter, partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieser Intervention geplanten oder laufenden Maßnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auch die Finanzierung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen möglich, die gemäß der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission vom 31.5.94 durchgeführt werden. Diese Aktionen werden im Rahmen der Arbeiten des Begleitausschusses durchgeführt.

Bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben können sich die Vertreter des Mitgliedstaats und der Kommission nach gegenseitiger Zustimmung von ihren jeweiligen Sachverständigen begleiten lassen. Diese Zustimmung kann nur mit stichhaltiger Begründung verweigert werden.

D. Information und Publizität

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342/EG der Kommission über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

BESTIMMUNGEN FÜR DIE FINANZIELLE ABWICKLUNG DER INTERVENTIONEN

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates¹, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93² in Zusammenarbeit mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.
2. Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.
3. Das Buchführungssystem muß anhand überprüfbarer Belege liefern können:
 - aufgeschlüsselte Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder mitfinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Ausgaben (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
 - synoptische Ausgabenaufstellungen für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

Die Begriffe "rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene", "tatsächlich getätigte Ausgaben" und "Endbegünstigte"

Bei den "rechtlich bindenden Vereinbarungen" und den "erforderlichen Mittelbindungen" handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die Besonderheiten der institutionellen Organisation und der Verwaltungsverfahren in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.

5. Die "tatsächlich getätigten Ausgaben" müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 13, 14 und 20 belegen.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschufähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschufähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

¹ ABI. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1.

² ABI. Nr. L 193 vom 31.07.1993, S. 20.

6. Die "Endbegünstigten" sind:
- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren).
 - bei den Beihilferegulungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewahren.
- Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege)
7. Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft

8. Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrest tranche, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.
9. Die Mittelbindung für die erste Jahrest tranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.
10. Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt:
- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
 - mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
 - 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.
11. Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrest tranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.
12. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrest tranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn die Bedingungen unter den Ziffern 9 und 10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrest tranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.

13. Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der programmgemäß verläuft.
14. Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).
15. Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.
16. Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen³. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.
17. Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.

³ Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (Abl. Nr. L 70 vom 16.3.1990, anzuwenden.

18. Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.
19. Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:
 - entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);
 - oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag - unabhängig vom Zeitpunkt - erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).
20. Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:
 - Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;
 - Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Berichte. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.
 - Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag

21. Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder nach der Art der Maßnahmen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 3 definiert, erstellt worden sein.

22. Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.
23. Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabenmeldungen soweit möglich in ausgewogener Verteilung über das Jahr vorgelegt werden.

Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren

24. Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds⁴, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94⁵, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.
25. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Ausgabenmeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.
26. Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.
27. Jedes Jahr wird der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfonds und des FIAF ergeben. Grundlage ist die jährliche Verteilung des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung - ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht - ist in einer Weise zu berechnen, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zwecke der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.
Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission zur Information die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.
28. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.
29. Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt festgestellt :

⁴ ABl. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S. 36.

⁵ ABl. Nr. L 54 vom 25.2.1994

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen dem so erhaltenen Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mittelausstattung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

30. Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:

* Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz⁶ der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.

Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil "nationale Maßnahmen") und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.

* Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

31. Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 12.7.1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

32. Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

⁶ Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPG geschlossen einzusetzen.

Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten
Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung
Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

33. Die Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission⁷ enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.
34. Der Mitgliedstaat und die Begünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990⁸ über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.
35. Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat eine Umschichtung der Mittel vorsehen, indem sie den Finanzierungsbeitrag für die fragliche Intervention kürzt. Dies bedeutet keine Verringerung des Finanzierungsbeitrages für das GFK.

Verfahren für den Abschluß der Intervention

36. Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.
37. Alle nach Auslaufen dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

⁷ ABI Nr. 178 vom 12.07.94.

⁸ ABI Nr. L 170 vom 03.07.1990, S.35.

VEREINBARKEIT MIT DEN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN

Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den aufgrund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

1. Wettbewerbsregeln

- 1.1 Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegeln für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU(1) festgelegten "de minimis"-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

- 1.2 Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221) EGKS-Vertrag und insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222) Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1-2) Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351) Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

2. Auftragsvergabe

- 2.1 Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.

- 2.2 Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.

(1) ABl. Nr. C 213 vom 19.8.1992.

- 2.3 Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Verzeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken(2), deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

3. Umweltschutz

- 3.1 Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entschließung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein "Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" niedergelegt sind(3). Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist - soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant - Priorität einzuräumen.

- 3.2 Bei Programmen und sonstigen gleichwertigen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegelungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG(4) beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

4. Chancengleichheit für Männer und Frauen

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.

(2) Ein "Bauwerk" ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

(3) ABl. Nr. C 138 vom 17.5.1993.

(4) ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985.

5. Sonstige Gemeinschaftspolitiken

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken vereinbar sein, insbesondere mit der Errichtung eines Raumes ohne Binnengrenzen, der Gemeinsamen Agrarpolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG(5) der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, der Gemeinsamen Fischereipolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der Interventionsbedingungen gemäß Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3699/93(6), der Sozialpolitik, der Industriepolitik sowie mit den Politikbereichen Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

6. Allgemeine Bestimmungen

Bei der Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die geeignet sind, die Erfüllung der aus dem Vertrag oder aus den Handlungen der Organe der Gemeinschaft resultierenden Verpflichtungen zu gewährleisten.

Die Kommission sorgt ihrerseits für die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission die Ausführung dieser Aufgabe. Zu diesem Zweck übermitteln sie der Kommission auf Antrag und nach den vorgesehenen Verfahren alle zweckdienlichen Angaben.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht eingehalten wurden, so nimmt sie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Sobald dies geschehen ist (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

(5) ABl. Nr. L 79 vom 23.03.94

(6) ABl. Nr. L 346 vom 31.12.1993

Absichtserklärung

zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
im Rahmen der EU-Programme
INTERREG-II und PHARE-CBC

im Zeitraum 1995-1999

DIE UNTERZEICHNER DIESER GEMEINSAMEN ABSICHTSERKLÄRUNG,
ERKLÄREN

AUF DER GRUNDLAGE des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits vom 16. Dezember 1991

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Verordnung (EG) Nr. 1628/94 der Kommission über die Durchführung eines Programms über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ländern in Mittel- und Osteuropa und Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen des Programmes PHARE vom 4. Juli 1994

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten (94/C 180/13) über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (INTERREG II) vom 1. Juli 1994 sowie der "Mitteilung der Kommission über die Mittelaufteilung und die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen in Österreich, Finnland und Schweden" vom 4. April 1995:

IN DEM WUNSCH nach engerer Zusammenarbeit zwischen der Tschechischen Republik und der Europäischen Union, insbesondere in den Grenzregionen, die zur Beschleunigung des Transformationsprozesses in der Tschechischen Republik und zur schrittweisen Integration der Tschechischen Republik mit der Europäischen Union beitragen kann und damit einen Eckpfeiler für den Aufbau eines Systems der Stabilität in Europa bilden wird

DIE FOLGENDE ABSICHT:

1. Hintergrund

Europa hat seine Spaltung überwunden, was die Europäische Gemeinschaft vor neue Aufgaben und Herausforderungen und neue Chancen stellt.

Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den österreichischen und tschechischen Grenzregionen kommt dabei eine Bedeutung zu.

Sie soll dazu beitragen, entlang der Außengrenze zwischen beiden Staaten Entwicklungsrückstände auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem Gebiet und im Umweltbereich auszugleichen sowie der im Strukturwandel befindlichen Industrie neue Entwicklungsimpulse zu verleihen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist gleichsam Basis für die Kooperation zwischen den Staaten und trägt somit zum Zusammenwachsen der Länder in Mitteleuropa bei.

Vielfältige Beziehungen der Regionen beiderseits der traditionellen historischen Grenzen bieten eine solide Basis, um die Wirtschaft unter marktwirtschaftlichen Bedingungen weiterzuentwickeln, die hemmenden-Faktoren einer Grenzregion zu mildern und spezifische Stärken konsequent zur Überwindung der eingetretenen Entwicklungsdefizite und peripherer Benachteiligungen zu nutzen.

2. Ziele

2.1 Allgemeine Ziele

Die wichtigsten Ziele dieser Absichtserklärung sind:

- * die Koordinierung und Durchführung von Aktivitäten im Rahmen des tschechischen Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf der Grundlage der Aktion PHARE (PHARE-CBC) sowie der relevanten Maßnahmen des österreichischen Operationellen Programms INTERREG II;
- * die damit verbundene Entwicklung der grenznahen, grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch die Förderung enger Kooperationsbeziehungen zwischen tschechischen und österreichischen Grenzregionen, wodurch diese Regionen bei der Überwindung spezifischer Entwicklungsprobleme und Disparitäten im Verhältnis zur nationalen Wirtschaft im Interesse der in diesen Gebieten lebenden Bevölkerung unterstützt werden sollen;
- * die Schaffung und Entwicklung von Kooperationsnetzen auf beiden Seiten der Grenze sowie die Verknüpfung dieser Netze mit weitergefaßten Netzwerken der Europäischen Union, wie ECOS, OUVERTURE und anderen, zu fördern.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Maßnahmen, die in enger Zusammenarbeit mit den regionalen und lokalen Behörden im gemeinsamen Grenzraum geplant werden.

Die bilaterale Abstimmung wurde bereits mit Beginn der Programmvorbereitungsphase durch die Installierung bilateraler Arbeitstreffen institutionalisiert, an denen von österreichischer Seite alle betroffenen Bundesministerien sowie die drei Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich, von tschechischer Seite das Wirtschaftsministerium, die PHARE-CBC-PMU sowie bedarfsweise andere Ministerien teilnahmen.

2.2 Entwicklungsstrategien

Für eine beiderseits der Grenze abgestimmte Entwicklung des gemeinsamen Grenzgebietes werden folgende allgemeine Ziele verfolgt:

- a) Unterstützung der Anpassung des gemeinsamen Grenzraumes an seine neue Rolle nach Öffnung der Grenze und nach Wandel des politischen, ökonomischen und administrativen Systems in der tschechischen Republik.
- b) Unterstützung der Grenzgebiete bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme.
- c) Ausnutzung geeigneter Ideen und Ansatzpunkte zur bilateralen Kooperation zwischen einzelnen Aktivitäten auf regionaler und lokaler Ebene durch die Einrichtung und den Ausbau von Kooperationsnetzwerken (wirtschaftlich, sozial, administrativ, kulturell, ökologisch).
- d) Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Drittländern (Deutschland, Slowakei).

2.3 Spezifische Gesichtspunkte

Die tschechischen Grenzregionen erfahren tiefgreifende soziale und wirtschaftliche Veränderungen im Prozeß des Übergangs zu Demokratie und Marktwirtschaft. Die Veränderung der politischen und wirtschaftlichen Systeme hat zu einem beachtlichen Wachstum der grenzüberschreitenden Aktivitäten geführt.

Der Zustand der Infrastrukturen wird zu einem hemmenden Faktor bei der Entwicklung dieser Gebiete in einem neuen politischen und sozialen Umfeld. Im gesamten tschechischen Grenzgebiet besteht ein erheblicher Nachholbedarf auf dem Gebiet der Infrastruktur. Das betrifft insbesondere Anlagen der Wasserentsorgung, Trinkwasser- und Wärmeversorgung, Versorgung mit umweltfreundlicher Energie (Erdgas, elektrische Energie), das unzureichende Fernmeldenetz sowie die Kapazität des Straßen- und Schienennetzes zwischen der Tschechischen Republik und der Republik Österreich.

Aus diesem Grund sollten auf nationaler und regionaler Ebene ernsthafte Versuche unternommen werden, um diese Probleme zu überwinden und die fehlenden Bindeglieder

zwischen den Regionen auf beiden Seiten der Grenze zu schaffen. Die Beseitigung der wichtigsten Engpässe wird nicht nur Anreize für die regionale Entwicklung setzen und diese beschleunigen, sondern auch der Integration der Tschechischen Republik in die Europäische Union förderlich sein.

Die österreichischen Gebiete an der Grenze zur tschechischen Republik zählen zu den entwicklungsschwächsten Regionen Österreich. Die strukturellen Probleme aufgrund der peripheren innerstaatlichen Lage wurden durch die Existenz einer quasi "dichten" Grenze über vier Jahrzehnte wesentlich verschärft. Zwischen den Regionen an der Grenze entwickelten sich starke wirtschaftliche, ökologische und soziokulturelle Disparitäten.

Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs, dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und dem Wandel des politischen und ökonomischen Systems in der Tschechischen Republik haben sich die Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Grenzraum nun grundlegend gewandelt.

Die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II in Verbindung mit PHARE-CBC soll eine positive Entwicklung der grenzüberschreitenden Aktivitäten unterstützen helfen. Diese umfassen den Aufbau wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und infrastruktureller Kommunikationsstrukturen, die Unterstützung von Kooperationsnetzwerken, bessere Ausbildung, Nutzung und Vermarktung der Humanressourcen sowie gegenseitige Hilfestellung in den jeweiligen Fachbereichen.

3. Gebietskulisse

Die Maßnahmen im Rahmen des INTERREG II-Operationellen Programms sind in Österreich für folgende, in der von der Kommission am 4. April 1995 angenommenen "Mitteilung der Kommission über die Mittelaufteilung und die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen in Österreich, Finnland und Schweden" genannten Regionen vorgesehen:

- NUTS-III-Region 3.1.3/Mühlviertel
- NUTS-III-Region 1.2.4/Waldviertel
- NUTS-III-Region 1.2.5/Weinviertel

Nach § 9 der INTERREG II Leitlinien (94/C 180/13) kann in besonderen Fällen im Kontext der Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit eine Gemeinschaftsunterstützung für Maßnahmen in NUTS-III-Gebieten gewährt werden, die außerhalb der obgenannten NUTS-III-Regionen liegen, aber an sie angrenzen, wenn diese Maßnahmen eine intensive grenzübergreifende Zusammenarbeit vorsehen und als allgemeine Regel nicht mehr als 20% der Gesamtausgaben des Operationellen Programmes in Anspruch nehmen.

In der o.a. Mitteilung der Kommission vom 4. 4. 1995 wird vorgeschlagen, Wien wegen seiner geographischen Nähe und seiner Bedeutung als Zentrum für Know-how als angrenzendes Gebiet im Sinne von § 9 anzusehen.

Die Maßnahmen im Rahmen des PHARE-CBC-Programms sind in der tschechischen Republik in folgenden Regionen vorgesehen:

- Prachatic
- Český Krumlov
- České Budějovice
- Jindřichův Hradec
- Znojmo
- Breclav.

Die Unterstützung im Rahmen des PHARE-CBC-Programms kann außerdem im Raum der angrenzenden Kreise Brno-Stadt, Brno-Umgebung, Jihlava, Třebíč und Hodonín erfolgen, wenn eine Aktion eine bedeutende grenzüberschreitende Wirkung aufweist.

4. Prioritäten und Maßnahmengruppen:

4.1 "Priorität 1: Verbesserung der Infrastruktur"

Bedingt durch die infrastrukturelle Unterversorgung des tschechischen Grenzraumes liegt der Schwerpunkt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die tschechische Seite auf der "Priorität 1: Verbesserung der Infrastruktur", wobei im PHARE-CBC-Bereich vornehmlich investitive Maßnahmen geplant sind. Die verhältnismäßig günstige österreichische Situation im Infrastrukturbereich und die geringe finanzielle Dotierung des INTERREG-Programms bedingt auf österreichischer Seite eine Konzentration auf "soft measures".

4.1.1 "Priorität 1.1.: Verkehr":

- * Verbesserung der Verkehrssysteme (Grenzübergänge, Straßen, Schiene, grenzüberschreitende Dienstleistungen,...)
- * Entwicklungsstudien und -konzepte

4.1.2 "Priorität 1.2.: Versorgungsinfrastrukturen":

- * Infrastrukturinvestitionen für die Wasser- (einschl. Maßnahmen zum Schutz von grenzüberschreitenden Wasserschutzgebieten), Gas- und Elektrizitätsversorgung
- * Telekommunikations- und Informationssysteme/-netze
- * Entwicklungsstudien und -konzepte

4.1.3 "Priorität 1.3.: Umwelt":

- * Investitionen in Anlagen für die Abwasserbeseitigung, zur Verringerung der Luftverschmutzung und Abfallentsorgung und -verwertung (einschl. der Behandlung verseuchten Erdreichs)
- * grenzüberschreitende Vermeidung von industriellen Gefahren, Schutz der Zivilbevölkerung
- * Durchführung von Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen/-investitionen
- * Entwicklungsstudien und -konzepte, Förderung umweltgerechter, grenzüberschreitender Energieformen; Energieberatung

4.2 Verbesserung der Zusammenarbeit in weiteren Bereichen:

Beide Seiten sind an einem Ausbau der Zusammenarbeit auch in weiteren Bereichen stark interessiert.

4.2.1 "Priorität 2: Wirtschaft, Tourismus und soziokulturelle Zusammenarbeit"

a) Wirtschaft:

Gründung und Ausbau grenzüberschreitender Informations- und Organisationsstrukturen bzw. -institutionen sowie Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im wirtschaftlichen Bereich.

b) Tourismus und Freizeit:

Belebung des grenzüberschreitenden Tourismus durch innovative Produkte und Dienstleistungen; Schaffung von grenzüberschreitenden Vermarktungs- und Kooperationsstrukturen;

Ausbau und Vernetzung von Freizeitinfrastruktureinrichtungen im gemeinsamen Grenzraum sowie Maßnahmen zur Denkmalpflege

c) Soziokulturelle Zusammenarbeit:

Gründung und Ausbau grenzüberschreitender Informations- und Organisationsstrukturen bzw. -institutionen;

Förderung der Zusammenarbeit in wissenschaftlichen und kulturellen Bereichen samt Austauschprogrammen.

4.2.2 "Priorität 3: Land- und Forstwirtschaft"

a) Grenzüberschreitende Kooperation bei Veredelung und Vermarktung land-, forst- und teichwirtschaftlicher Produkte sowie bei Forschung und Entwicklung;

Maßnahmen zur Verstärkung der grenzüberschreitenden Forschungs- und Innovationsintensität;

Förderung von Maßnahmen zur Veredelung bzw. in der Folge Verbesserung der Vermarktung der in der Landwirtschaft produzierten und veredelten Produkte und Unterstützung kooperativer Vermarktungsstrategien, insbesondere wenn dadurch der grenzüberschreitende Handel erleichtert wird.

b) Natur- und Kulturlandschaftspflege:

Grenzüberschreitende Maßnahmen zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft;

c) Verbesserung des Waldzustandes:

Grenzüberschreitende Waldzustandsbeobachtung und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Waldzustandes; Erhöhung der Schutz-, Erholungs- und Wohlfahrtsfunktion des grenznahen Waldes.

4.2.3 "Priorität 4: Humanressourcen"

Aus- und Weiterbildung sowie Beschäftigung;

Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der schulischen Bildung;

Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung, insbesondere für Arbeitslose, Frauen bzw. Personen, die von der Veränderung grenzbezogener Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, sowie Arbeitskräfte, deren Bedarf im eigenen Land nicht gedeckt werden kann.

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, insbesondere für Arbeitslose, Frauen und Personen, die von Veränderungen grenzbezogener Tätigkeiten unmittelbar oder mittelbar betroffen sind.

4.2.4 "Priorität 5: Raumplanung und Regionalpolitik, Entwicklungsstudien und technische Hilfe"

a) Raumplanung und Regionalpolitik, Entwicklungsstudien

Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Raumplanung und Regionalpolitik, Durchführung und Umsetzung von Entwicklungsstudien, Maßnahmen zur

Stärkung der gemeinsamen Entwicklung, Aufbau grenzüberschreitender Kooperations- und Beratungsstrukturen und -institutionen

b) Technische Hilfe, Programmmanagement, Evaluierung

Vorbereitung, Durchführung und Begleitung der im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II bzw. PHARE-CBC durchgeführten Maßnahmen.

5. Auswahlkriterien

Die Entscheidung über Einzelprojekte erfolgt nach der in der PHARE-Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds festgelegten Verfahren.

6. Finanzrahmen

Die Höhe der verfügbaren finanziellen Mittel richtet sich

- im Falle von PHARE-CBC nach dem indikativen Mehrjahresprogramm bzw. den jährlichen Haushaltsentscheidungen über die Mittelausstattung für diese Haushaltlinie der Europäischen Union und dem auf die Tschechische Republik entfallenden Anteil,
- im Falle von INTERREG II nach den, im "Operationellen Programm 1995-1999" für die betroffenen österreichischen Gebiete indikativ in Aussicht gestellten Mittel.

Die Aufteilung der finanziellen Mittel auf die einzelnen Prioritäten ist in der indikativen Finanztafel dargestellt, die dieser Absichtserklärung als Anlage 1 beigelegt ist.

7. Gemeinsamer Programmierungs- und Monitoringausschuß

7.1 Zusammensetzung

Beide Seiten bilden einen gemeinsamen Programmierungs- und Monitoringausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt.

Die beiden Ko-Vorsitzenden des Ausschusses werden gestellt vom:

- auf tschechischer Seite: Wirtschaftsministerium der Tschechischen Republik, Abteilung der PHARE-Regionalprogramme
- auf österreichischer Seite: Bundeskanzleramt der Republik Österreich, Abteilung für Raumordnung und Regionalpolitik

Weiters gehören dem Ausschuß jeweils 6 zusätzliche Mitglieder an:

- auf tschechischer Seite:

Ministerium für Verkehr

Ministerium für Industrie und Handel

Ministerium für Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft

zwei weitere Vertreter werden nach der Festsetzung der höheren Regionalverwaltung (gemäß der Verfassung der tschechischen Republik) nominiert.

- auf österreichischer Seite: je ein Vertreter des

Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung

Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung

Amtes der Wiener Landesregierung

Vertreter der Europäischen Kommission werden eingeladen an den Sitzungen teilzunehmen und achten auf die Konformität der vorgeschlagenen Maßnahmen und Projekte mit den Erfordernissen der Europäischen Union, um auf diese Weise sicherzustellen, daß diese - inter alia - im PHARE-Verwaltungsausschuß vorgelegt und unterstützt werden.

Andere offizielle Vertreter und Sachverständige, einschließlich Vertreter internationaler Institutionen sowie lokaler und regionaler Behörden können als Experten beratend an den Ausschußsitzungen teilnehmen.

Der Ausschuß kann spezielle Arbeitsgruppen einsetzen, an deren Arbeit Vertreter lokaler und regionaler Behörden, Vertreter der zuständigen Ministerien sowie weiterer betroffener tschechischer oder österreichischer Institutionen teilnehmen.

7.2 Befugnisse und Zuständigkeiten des Ausschusses

Der Ausschuß wird im Rahmen seiner Tätigkeit die Entwicklungsnotwendigkeiten beobachten, geeignete Maßnahmen und Projekte vorschlagen sowie den Realisierungsstand der angenommenen Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Aktion PHARE-CBC und des Operationellen Programms von INTERREG II, die dieser Absichtserklärung unterliegen, evaluieren.

Der Ausschuß, der im Konsenswege beschließt, sollte insbesondere:

- a) seine Stellungnahme zu den Zielen, Prioritäten und den relevanten Maßnahmen abgeben, die für die Einbeziehung in das indikative Mehrjahresprogramm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Aktion PHARE-CBC vorgeschlagen bzw. im Rahmen des Operationellen Programms von INTERREG II realisiert werden sollen;
- b) konkrete Projekte bestimmen;

- c) Berichte zu Verlauf und Bewertung der bestätigten Programme und ihrer Bestandteile entgegennehmen;
- d) seine Stellungnahme zu vorgeschlagenen Modifikationen abgeben:
 - * sofern diese das Operationelle Programm INTERREG II betreffen, an den gemäß den Bestimmungen der Strukturfonds-Verordnungen zuständigen Begleitausschuß
 - * zu Fragen, die das indikative Mehrjahresprogramm der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Rahmen der Aktion PHARE-CBC betreffen, an die nach der PHARE-Verordnung zuständigen Behörden.
- e) Aktivitäten initiieren, unterstützen und beaufsichtigen, die die grenznahe, grenzüberschreitende Zusammenarbeit fördern und gegenwärtige und zukünftige Programme effektiver gestalten.

7.3 Ort und Häufigkeit der Sitzungen

Reguläre Ausschusssitzungen sollten alle sechs Monate stattfinden.

Außerordentliche Sitzungen des Ausschusses können jederzeit durch Vereinbarung der beiden Ko-Vorsitzenden oder einmal im Jahr auf Bitte eines der Ko-Vorsitzenden oder der Kommission einberufen werden.

Der Tagungsort wird zwischen den beiden Ko-Vorsitzenden vereinbart.

Außerordentliche Sitzungen, die auf Bitte der Kommission einberufen werden, können in Brüssel stattfinden.

7.4 Sekretariate

Bestehende oder von den Partnerstaaten dafür eingesetzte Einrichtungen unterstützen die Tätigkeit des Ausschusses bei der Programmkoordination und Wahrnehmung der administrativen Funktionen.

Die Sekretariate sind verantwortlich für die Vorbereitung von Berichten, Tagesordnungen und Protokollen der Ausschusssitzungen. Alle Unterlagen für ordentliche Sitzungen des Ausschusses sollten mindestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung von den Sekretariaten übersandt werden.

Technische Hilfe für den Ausschuß, die Sekretariate und gemeinsame Arbeitsgruppen, einschließlich der Unterstützung für Dolmetschen und Übersetzen, kann aus Mitteln des Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Aktion PHARE-CBC und INTERREG II gewährt werden.

Ausschußberichte von offiziellem Charakter werden in tschechisch, deutsch und englisch verfaßt. Das Format und der Inhalt der Berichte werden in Zusammenarbeit mit der Kommission erstellt, um den Erfordernissen von PHARE-CBC und INTERREG II zu entsprechen.

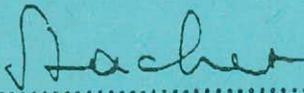
8. Schlußformel

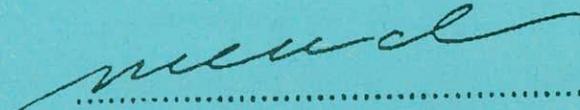
Diese gemeinsame Absichtserklärung hat ausschließlich empfehlenden Charakter und vermag keine völkerrechtliche Wirkung zu entfalten.

Die Absichtserklärung ist in jeweils zwei Urschriften in deutscher und tschechischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Sie wird mit der Unterschrift der beiden Unterzeichnenden wirksam und gilt für den Zeitraum der Durchführung der grenzüberschreitenden Programme im Rahmen von PHARE-CBC und INTERREG II.

Für den
Bundeskanzler der
Republik Österreich

Für das
Wirtschaftsministerium der
Tschechischen Republik


.....
Wien, 20. September 1995


.....
Wien, 20. September 1995

INTERREG II und PHARE-CBC für das Gebiet der österreichisch-tschechischen Grenze 1995 - 1999

Orientierungswerte der Verteilung von Finanzmitteln nach Prioritäten der Zusammenarbeit

Nr.	Priorität	PHARE-CBC MECU	1) %	INTERREG II MECU	2) %
1.	Verkehr, Technische Infrastruktur, Umwelt	22,75	76	0,4229	9,4
1.1.	Verkehr	6,00	20		
1.2.	Technische Infrastruktur	6,00	20		
1.3.	Umwelt	10,75	36		
2.	Sozioökonomische Entwicklung	3,00	10	2,8334	63
3.	Landwirtschaft	1,00	3	0,2250	5
4.	Menschliche Ressourcen	1,00	3	0,3305	7,3
5.	Programm Monitoring, Technische Hilfe	2,25	8	0,6882	15,3
	INSGESAMT	30,00	100	4,5000	100

- 1) Die Mittel PHARE-CBC werden durch tschechische Mittel in Höhe von ca. 25 % (staatlicher Haushalt, lokale Haushalte und private Finanzquellen) gestärkt.
- 2) Auf österreichischer Seite erfolgt die Kofinanzierung des INTERREG-II-Programmes durch öffentliche und private Mittel.
- 3) Die Beträge bei PHARE-CBC gehen davon aus, daß für die Jahre 1996 - 99 jährlich die gleiche Summe zur Verfügung sein wird wie im Jahre 1995 (6 Mio ECU).
- 4) Jährliche Finanzmittel für Management und Planung können in den Anfangsjahren höher sein und werden allmählich auf ca. 5 % sinken. Dementsprechend steigen die Mittel für sozio-ökonomische Entwicklung, Landwirtschaft und menschliche Ressourcen.

42

COMMON DECLARATION

The Commission acknowledges the conclusion of a Declaration of Intent between the Czech Ministry of Economy and the Austrian Federal Chancellery for multi-annual crossborder co-operation between the Czech Republic and the Federal Republic of Austria. This multi-annual crossborder co-operation will be set up under the Czech PHARE Crossborder Co-operation Programme, in co-ordination with the INTERREG II programme.

The Commission notes that the JPMC, established under Chapter 7 of the Joint Declaration of Intent may ensure the co-ordination of cross-border investments and their strong complementarity and understands that both parts will invite the Commission to participate in the working sessions.

The Commission will examine attentively the views expressed by the JPMC on crossborder projects put forward for financing, keeping in mind that the recommendations formulated by the JPMC as transmitted by the Government of the Czech Republic could in no way legally engage the responsibility of the Commission and legally prejudice the position which the Commission will take when formulating a programme proposal which it will submit to the PHARE Monitoring Committee, in conformity with Council Regulation (EEC) N° 3906/89 of 18.12.1989.

On behalf of the Ministry
of Economy of the
Czech Republic

On behalf of the Federal
Chancellor of the Federal
Republic of Austria

On behalf of the
Commission

Ing. arch. V. Menci
Deputy Minister

Dkfm. U. Stacher
General Director

M. Franco
Director

Vienna, 20th September, 1995

